

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

50. Jahrgang

Donnerstag, den 24. Februar 2022

Nr. 8/2022

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Foto: W. Xu

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon **116 117** (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Bei lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) bitte die **112** wählen.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden: Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apotheken-Notdienst

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 27.02.2022

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke,	Tel.	06344/5617,
Hauptstr. 16,	67366	Weingarten

Montag, 28.02.2022

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke,	Tel.	07276/919744,
Untere Hauptstraße	127,	76863 Herxheim

Dienstag, 01.03.2022

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780,

Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345,

Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

Mittwoch, 02.03.2022

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Donnerstag, 03.03.2022

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352,
Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Freitag, 04.03.2022

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283,
Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29,
Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Samstag, 05.03.2022

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443,
Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915,
Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45,
Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,
E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/

AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach VereinbarungTel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Änderungssatzung über die Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Knittelsheim

Die Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Knittelsheim müssen aufgrund des Fehlbedarfs (Abschnitt „Friedhof und Leichenhalle“ im Haushaltsplan) zum 01.03.2022 erhöht werden. Dies wurde in der Sitzung des Gemeinderats Knittelsheim am 01.02.2022 beschlossen.

Künftig werden beispielsweise folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:

Verleihung von Nutzungsrechten

- für eine Doppelgrabstätte von 675 € auf 878 €
- für eine Urnenkammer von 980 € auf 1274 €
- für Urnenrasengrabstätten von 630 € auf 819 €

Ausheben und Schließen der Gräber für Erwachsene von 637 € auf 828 €

Benutzung der Leichenhalle von 116 € auf 151 €

Reinigen der Leichenhalle von 116 € auf 151 €

Weitere Einzelheiten in Sachen Friedhof Bellheim können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 19, Tel. 07272/7008-219 erfragen.

Nachstehend wird die Änderungssatzung über die Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Knittelsheim öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Knittelsheim vom 01.02.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Knittelsheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Knittelsheim beschlossen:

§ 1

1. In Abschnitt II, § 2 Buchstabe a wird die Zahl „116“ durch die Zahl „151“ ersetzt.
2. In Abschnitt II, § 2 Buchstabe b wird die Zahl „236“ durch die Zahl „307“ ersetzt.
3. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe a wird die Zahl „357“ durch die Zahl „464“ ersetzt.
4. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe b wird die Zahl „522“ durch die Zahl „679“ ersetzt.
5. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe c wird die Zahl „675“ durch die Zahl „878“ ersetzt.
6. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe d wird die Zahl „357“ durch die Zahl „464“ ersetzt.
7. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe e wird die Zahl „555“ durch die Zahl „722“ ersetzt.
8. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe f wird die Zahl „630“ durch die Zahl „819“ ersetzt.
9. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 1 Buchstabe g wird die Zahl „980“ durch die Zahl „1274“ ersetzt.
10. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 2 Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „357“ durch die Zahl „464“ ersetzt.
11. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 2 Satz 1 Buchstabe b wird die Zahl „161“ durch die Zahl „209“ ersetzt.
12. In Abschnitt II, § 3 Ziffer 2 Satz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „390“ ersetzt.
13. In Abschnitt II, § 3 wird neu die Ziffer 4 eingefügt „Für den vorzeitigen Ankauf einer Wahlgrabstätte ist ein Zuschlag in Höhe von 50 % des zum Ankaufszeitpunkt maßgebenden Grabnutzungsentgelts zu entrichten.“
14. In Abschnitt II, § 4 Ziffer 1 Buchstabe a wird die Zahl „637“ durch die Zahl „828“ ersetzt.
15. In Abschnitt II, § 4 Ziffer 1 Buchstabe b wird die Zahl „177“ durch die Zahl „230“ ersetzt.
16. In Abschnitt II, § 4 Ziffer 1 Buchstabe c wird die Zahl „116“ durch die Zahl „151“ ersetzt.
17. In Abschnitt II, § 4 Ziffer 2 wird die Zahl „177“ durch die Zahl „230“ ersetzt.
18. In Abschnitt II, § 4 Ziffer 3 wird die Zahl „177“ durch die Zahl „230“ ersetzt.
19. In Abschnitt II, § 5 Ziffer 1 Buchstabe a wird die Zahl „621“ durch die Zahl „807“ und die Zahl „311“ durch die Zahl „404“ ersetzt.
20. In Abschnitt II, § 5 Ziffer 1 Buchstabe b wird die Zahl „534“ durch die Zahl „694“ und die Zahl „229“ durch die Zahl „298“ ersetzt.
21. In Abschnitt II, § 5 Ziffer 1 Buchstabe c wird die Zahl „503“ durch die Zahl „654“ und die Zahl „186“ durch die Zahl „242“ ersetzt.
22. In Abschnitt II, § 5 Ziffer 1 Buchstabe d wird die Zahl „79“ durch die Zahl „103“ ersetzt.
23. In Abschnitt II, § 6 Ziffer 1 wird die Zahl „116“ durch die Zahl „151“ ersetzt.
24. In Abschnitt II, § 6 Ziffer 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
25. In Abschnitt II, § 6 Ziffer 3 wird die Zahl „116“ durch die Zahl „151“ ersetzt.
26. In Abschnitt II, § 6 Ziffer 4 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
27. In Abschnitt II, § 7 Ziffer 1 wird die Zahl „179“ durch die Zahl „233“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „117“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Knittelsheim, den 01.02.2022

gez.

Ulrich Christmann

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zur

Unterstützung bei der Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber/innen (m/w/d)

in Teilzeit befristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Planung und Koordination der Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen,
- Komplett Einrichtung der Wohnungen und Häuser inkl. Ausstattung,
- Kontrolle der Wohnungszustände,
- Betreuung von Asylbewerbern und Obdachlosen unter Einbeziehung mehrsprachiger Vorkenntnisse (insbesondere Begleitung zu Arztbesuchen und weiteren Behörden),

Ihr Profil:

- Bevorzugt mehrsprachige Kenntnisse,
- Selbständiges Arbeiten,
- Freundliches und höfliches Auftreten,
- Fahrerlaubnis der Klasse B,

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit,
- tarifgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Qualifikation nach dem TVöD,
- Arbeiten in einer modernen, effizienten Verwaltung mit einer guten Ausstattung,

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 und Frau Mildenerger, Tel: 07272/7008-218 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 17.03.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter/in mit handwerklicher Erfahrung (Objektbetreuer/in) (m/w/d), befristet in Teilzeit oder als Minijob

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Mithilfe bei der Unterbringung von Flüchtlingen
- Einrichten der Wohnungen
- Übernahme von Instandhaltungsarbeiten und kleineren Reparaturen

Bewerben können sich Personen mit handwerklicher Ausbildung oder handwerklichem Geschick bzw. Erfahrungen als Hausmeister. Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität setzen wir als selbstverständlich voraus.

Die Vergütung erfolgt entsprechend Ihrer Qualifikation nach dem TVöD. Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Seither (Personal; Tel.: 07272/7008-331) und Frau Mildenerger (fachlich; Tel.: 07272/7008-218) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 17.03.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Stellenausschreibung

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle in der Jugendpflege (m/w/d)

in Teilzeit (19,5 Std./Woche) für die kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Angebot der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- Aufbau und eigenständige Betreuung der kommunalen Jugendtreffs in den Ortsgemeinden,
- Partizipation und Moderation der Belange von Kinder und Jugendlichen im Gemeinwesen,
- Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- Beratung politischer Gremien in Themen der Jugendarbeit (Verbands- und Gemeinderäte,
- Jugendausschüsse),
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen (Schule, Jugendhilfe,
- Beratungsstellen, runde Tische, Vereine),
- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt,
- aufsuchende Arbeit an Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen in der
- Verbandsgemeinde,
- Organisation und Durchführung von kulturellen und jugendspezifischen Veranstaltungen (z.B. Ferienfreizeiten, Präventionsveranstaltungen, Hilfe bei beruflicher Orientierung etc.),

Anforderungsprofil:

- Studienabschluss als Bachelor of Arts, Studiengang Soziale Arbeit bzw. Dipl.
- Sozialarbeiter/innen (m/w/d), Dipl. Sozialpädagogen/innen (m/w/d) mit staatlicher
- Anerkennung oder Dipl. Pädagogen/innen (m/w/d), staatlich anerkannte Erzieher/innen
- (m/w/d) mit Berufserfahrung in der Jugendarbeit,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Kontaktfreudigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, auch im Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Rolle,
- selbständiges Arbeiten,
- Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und Kreativität,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten,
- Bereitschaft, die Arbeitszeit auch zu ungewöhnlichen Zeiten zu erbringen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir, je nach Qualifikation, eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur S 11 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Arbeitszeit ist hauptsächlich in den Nachmittags- und Abendstunden zu erbringen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 oder Frau Mildenerger, Tel: 07272/7008-218 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.02.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Bellheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter/innen (m/w/d)

zur Unterstützung in den Jugendtreffs der Verbandsgemeinde. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ca. 6 Stunden und liegt in den Nachmittags- und Abendstunden. Die Jugendtreffs werden von Kindern und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren besucht. Die Anstellung erfolgt in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

Die Stelle ist bestens geeignet für Schüler/innen einer Erzieher-schule, Studenten/-innen mit einer pädagogischen Fachrichtung (Sozialpädagogik, Lehramt, etc.) oder Personen mit Erfahrungen im Bereich Kinder- und Jugendpflege.

Als Ansprechpartnerin für weitere Informationen steht Ihnen Frau Lindenthal, Tel: 0173/3076630 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.02.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurück-gesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Datengelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde Knittelsheim ist zum nächstmöglichen Zeit-punkt die Stelle eines

Gemeindearbeiters (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit befristet für die Dauer einer Krankheitsvertre-tung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Kleinere Tätigkeiten (Wartung/Reparatur) in und an den Gebäu-den der Ortsverwaltung und seiner Einrichtungen,
- Pflege und Unterhaltung der Außen- und Grünanlagen des Ortes,
- Führen von Fahrzeugen mit Anhänger und Aufsitzmäher,
- Fahrzeug- und Gerätepflege,
- Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (bei Bedarf auch an Wochenenden),
- Rufbereitschaft,
- Schließ- und Botendienste,
- Winterdienst,
- Mithilfe bei Umsetzung und Durchführung von Veranstaltungen (auch an Wochenenden).

Ihr Profil:

- Bevorzugt abgeschlossene handwerkliche Ausbildung,
- Selbständiges Arbeiten,
- Freundliches und höfliches Auftreten,
- Handwerkliches Geschick,
- Bereitschaft zum flexiblen Arbeiten (auch in den Abendestun-den und am Wochenende) wird vorausgesetzt,
- Fahrerlaubnis der Klasse B,
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Rufbereitschaft.

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit
- tarifgerechte Bezahlung nach dem TVöD

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 10.03.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurück-gesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim ist voraussichtlich zum 1. August 2022 eine Ausbildungsstelle

zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

zu besetzen. Zusätzlich zu einem guten Abschluss der Berufsreife oder qualifizierten Sekundarabschluss I, den Sie besitzen oder erwerben, haben Sie:

- die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- gute Umgangsformen,
- Engagement und Zuverlässigkeit.

Insbesondere werden bei der dreijährigen dualen Ausbildungszeit folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Sanitäts- und Rettungsdienst,
- Hygiene in Bädern,
- Pflege, Wartung und Betriebssicherheit des Bades und der technischen Anlagen,
- Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen
- Organisation und Beaufsichtigung des Bäderbetriebes,
- Besucherbetreuung.

Wir bieten:

- eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre in einem jungen, engagierten Team,
- ein attraktives Schwimmbad mit guten Arbeitsbedingungen,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie
- einen zukunftssicheren, interessanten und abwechslungsrei-chen Beruf.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Interesse für die anfallenden Arbeiten in einem Schwimmbad und seinen technischen Anlagen,
- Geschick im Umgang mit Menschen und freundliches, kom-munikatives Auftreten, technisches Verständnis,
- Teamfähigkeit, gut schwimmen können, gesundheitliche Eignung für die Arbeit im Schwimmbad.

Der praktische Teil der Ausbildung wird während des Sommerbe-triebes im Schwimmpark in Bell- heim und während des Winterbe-triebes in einem Hallenbad in der Region vermittelt. Parallel hierzu findet die theoretische Ausbildung in diversen Schulblöcken in der Berufsbildenden Schule für Gestaltung und Technik in Trier (i.d.R. 1 Woche im Monat) statt. Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifver-trag für den öffentlichen Dienst und beträgt (brutto):

1. Ausbildungsjahr: 1.068,26 €
2. Ausbildungsjahr: 1.118,20 €
3. Ausbildungsjahr: 1.164,02 €

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel.: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28. Februar 2022** an die Verbandsgemeindeverwal-tung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurück-gesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung



Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum nächst-möglichen Zeitpunkt bzw. für das Schuljahr 2022/2023 für den Schülerhort „IGLUS“ eine/n

Beschäftigte/n im Freiwilligen Sozialen Jahr (m/w/d).

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Schulkindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 09.03.2022** an die Verbandsgemeindever-waltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Frau Bähler (07272/7008-533) gerne zur Verfügung.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden ver-nichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewer-bungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde Zeiskam ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Gemeindearbeiters (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Kleinere Tätigkeiten (Wartung / Reparatur) in und an den Gebäuden der Ortsverwaltung und seiner Einrichtungen,
- Pflege und Unterhaltung der Außen- und Grünanlagen des Ortes,
- Führen von Fahrzeugen mit Anhänger und Aufsitzmäher,
- Fahrzeug- und Gerätepflege,
- Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (bei Bedarf auch an Wochenenden),
- Rufbereitschaft,
- Schließ- und Botendienste,
- Winterdienst,
- Mithilfe bei Umsetzung und Durchführung von Veranstaltungen (auch an Wochenenden).

Ihr Profil:

- Bevorzugt abgeschlossene handwerkliche Ausbildung,
- Selbständiges Arbeiten,
- Freundliches und höfliches Auftreten,
- Handwerkliches Geschick,
- Bereitschaft zum flexiblen Arbeiten (auch in den Abendstunden und am Wochenende) wird vorausgesetzt,
- Fahrerlaubnis der Klasse B,
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Rufbereitschaft.

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit
- tarifgerechte Bezahlung nach dem TVöD

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, unter Tel.-Nr.: 07272 - 7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **spätestens 10.03.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per eMail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per eMail bitten wir um Übersendung **einer PDF - Datei**.

Sitzungen

Hinweistext

Hinweis auf Hygienemaßnahmen für alle Sitzungen in der Verbandsgemeinde Bellheim

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal drei Monate zurückliegt. Nach dem 3 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

Bauausschuss

der Verbandsgemeinde Bellheim

Die Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Bellheim am **09.03.2022 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim

Die Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim am **03.03.2022 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim

am **Donnerstag, dem 10. März 2022, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Umgestaltung der Verkehrsführung rund um die Schule
2. Parksituation Prälat-Storck-Straße
3. Parksituation Lindenstraße
4. Sperrung des Parkplatzes am Waldfriedhof für LKW
5. Informationen - Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Ergänzende Hinweise zur Sitzungsteilnahme entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu allen Sitzungen.

Gemeinderat Ottersheim

Am **Freitag, dem 4. März 2022, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, im Bürgerhaus, Lange Straße 78, 76879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Besetzung von Ausschüssen
3. Vergabe von Arbeiten
 - 3a Energetische Sanierung des Katholischen Kindergartens St. Martinus: Vergabe der Planungsleistungen
4. Umlegungsausschusses - Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes
5. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 - 5a Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Bebauung in zweiter Reihe, Riethstraße
 - 5b Bauantrag - Errichtung eines zusätzlichen Eingangs im Erdgeschoss an bestehendem Wohnhaus, Ludwigstraße
 - 5c Verlängerung einer Baugenehmigung - Errichtung von Dachaufbauten sowie eines Balkons im Dachgeschoss, Gänseweide
 - 5d Verlängerung einer Baugenehmigung - Erweiterung um eine 5. Gruppe und Nutzungsänderung des Eingangsbereichs in einen Besprechungsraum in der Kita St. Martinus
6. Informationen - Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

8. Grundstücksangelegenheiten
9. Informationen - Anfragen

Ergänzende Hinweise zur Sitzungsteilnahme entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu allen Sitzungen.

Aktuelles aus dem Rathaus

Schnellteststation der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der anhaltenden Covid-19-Infektionen betreibt die Verbandsgemeinde Bellheim zusammen mit dem DRK-Ortsverein Bellheim e.V. und Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und der Feuerwehr in der Verbandsgemeinde Bellheim weiterhin eine Schnellteststation im Bürgerhaus in Bellheim, Hauptstraße 140.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind bis auf weiteres wie folgt:

Montag, Mittwoch, Freitag jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert, aber auch an einen eventuell reduzierten Bedarf angepasst werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Europäischen Union hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das Online-Anmeldeportal buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:

Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden. Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeit unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie dies bitte möglichst frühzeitig über die Bestätigungsmail, die Sie bei der Terminbuchung erhalten haben, erledigen.



Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest> eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis Ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen. Sollten Sie schon einmal in der Schnellteststation Bellheim getestet worden sein, entfällt die Vorlage der Einverständniserklärung.

Bitte füllen Sie das Formular mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie dieses zu Ihrem Schnelltesttermin mit. Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:



1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen des Bürgerhauses.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Seiten-Eingangsbereich des Bürgerhauses, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren.

Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 bis 20 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor.

Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden durch unsere Einsatzkräfte als Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich (2 - 4 cm) je Nasenloch (anterio-nasal) unmittelbar durchgeführt. Diese tragen hierzu zu Ihrem und zum Schutz der Einsatzkräfte eine persönliche Schutzkleidung.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Zugang zum Rathaus nur mit vorheriger Terminvereinbarung und 3 G Nachweis



Für Besucher*innen des Rathauses gilt neben der **vorherigen Terminvereinbarung** die **3G-Regel**.

Zugang erhalten nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte halten Sie die Nachweise zusammen mit

Ihrem **gültigen Ausweisdokument zur Identifikation** (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) **bereit**. Sie werden am Haupteingang abgeholt. Für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts gilt die **Maskenpflicht (FFP II/KN 95/medizinische Einmalmasken)** sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Termine im Rathaus können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von

Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr,
Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr
sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
vereinbart werden.

Das Sozialamt ist dienstags geschlossen.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre **Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail** zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter*innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Landesimpfzentrum Wörth

März-Impftermine im Landes-Impfzentrum in Wörth - Weitere Kinderimpfungen

Am 3. März wird im Landes-Impfzentrum erstmals mit dem Impfstoff von Novavax geimpft. Für diesen Termin liegen bereits mehr als 800 Anmeldungen im Impfzentrum in Wörth vor. Ein freies Impfen, also Impfen ohne Termin, wird an diesem Tag daher nicht möglich sein. Ab dem 10. März sind voraussichtlich Impfungen mit dem Impfstoff von Novavax ohne Termin möglich. Die Impfkoordinatoren weisen jedoch darauf hin, dass diejenigen, die auf jeden Fall mit dem neuen Impfstoff geimpft werden wollen, sicherheitshalber einen Termin vereinbaren sollten. Das ist - wie bisher auch - über das Impfportal des Landes <https://impftermin.rlp.de> möglich.

Das Landes-Impfzentrum in Wörth hat im Februar und März an den folgenden Tagen geöffnet und bietet auch weitere Kinderimpfungen an, an denen der auf sie abgestimmte Impfstoff von BioNTech vorliegt. Die Impftermine sind:

- 28. Februar:** Kinderimpftag und freies Impfen für alle
- 3. März:** Impfen ohne Termine, Impfen mit Impfstoff von Novavax nur mit Termin
- 10. März:** Kinderimpftag und freies Impfen für alle
- 14. März:** Kinderimpftag und freies Impfen für alle
- 17. März:** Freies Impfen für alle
- 21. März:** Kinderimpftag und freies Impfen für alle
- 24. März:** Freies Impfen für alle
- 28. März:** Freies Impfen für alle
- 31. März:** Kinderimpftag und freies Impfen für alle

Grundsätzlich wird Impfstoff von BioNTech an Personen unter 30 Jahren geimpft, Personen über 30 Jahre erhalten den Impfstoff von Moderna. Novavax ist ausschließlich für Personen über 18 Jahre zugelassen. Den 3. März ausgenommen, können Impfwillige an allen Impftagen von 8 bis 15.45 Uhr ohne Termin vorbeikommen.

Adresse: Landesimpfzentrum Südpfalz in Wörth, Mobilstr. 1, 76744 Wörth

Terminvereinbarung über die Landesseite <https://impftermin.rlp.de>
Informationen rund ums Impfen gibt es unter anderem hier: www.corona.rlp.de/de/impfen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz/.

Erste Landesverordnung zur Änderung der Dreißigsten Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 2022 sowie konsolidierte Fassung der dreißigsten Corona- Bekämpfungsverordnung

Die LVO zur Änderung der 30. CoBeLVO trat am 18. Februar 2022 in Kraft. Die vollständige LVO sowie die konsolidierte Fassung der 30. CoBeLVO finden Sie unten abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Erste Landesverordnung zur Änderung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 30, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden Absätze 2 bis 11.
 - c) Der bisherige Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Regelungen der Absätze 1 und 5, des § 5 sowie des § 7 finden keine Anwendung.“
2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt
 1. bei Veranstaltungen nach Absatz 1 entweder höchstens 2.000 Personen oder höchstens 30 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Personen,
 2. bei Veranstaltungen nach Absatz 3 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen und

3. bei Veranstaltungen nach Absatz 4 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v. H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

In öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wobei das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards empfohlen wird.“

4. In § 15 Abs. 4 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.

5. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- e) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.
- f) In Nummer 11 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- g) In Nummer 12 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 8 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- h) In Nummer 13 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 9 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
- i) In Nummer 14 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 9“ ersetzt.
- j) In Nummer 15 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 11“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ ersetzt.
- k) In Nummer 16 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 11“ ersetzt.
- l) Nummer 27 erhält folgende Fassung:
„27. entgegen § 7 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,“
- m) Die Nummern 28 bis 31 werden gestrichen.

6. In § 26 Abs. 1 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2022

Der Minister

für Wissenschaft und Gesundheit

Clemens Hoch

Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(30. CoBeLVO)

vom 28. Januar 2022¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

Ziele

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Maßstab hierfür sind insbesondere die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nach § 2 sowie die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestuften Mutation des Virus. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

§ 2

Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(2) Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich sind, im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch der Einrichtung durch den Betreiber der Einrichtung auszuschließen.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Auch wenn eine Kontakterfassung in dieser Verordnung nicht angeordnet ist, wird allen Personen, die an Ansammlungen oder Zusammenkünften teilnehmen, die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung dringend empfohlen.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nucleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nucleinsäureamplifikationstechnik)

erbracht werden (Testpflicht). Eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen und berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1

1. gilt diese für geimpfte oder genesene Personen nur, wenn dies in dieser Verordnung angeordnet ist,
2. gilt diese nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und
2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen,

als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Einhaltung und Kontrolle dieser Pflichten.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Zusammenkünfte und Versammlungen von Personen

(1) Nichtimmunisierte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte.

Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere um eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen sicherzustellen, ist auch die Anwesenheit weiterer Personen gestattet. Die in den Sätzen 1 bis 5 geregelte Kontaktbeschränkung gilt auch, soweit in dieser Verordnung auf diese verwiesen wird (Kontaktbeschränkung). Im Rahmen der Kontaktbeschränkung sind die jeweiligen Personen von der Einhaltung des Abstandsgebots, sofern dies in dieser Verordnung angeordnet ist, befreit.

(2) Bei Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

(5) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

(6) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege gelten vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und, soweit die Räume öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Für die Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann die jeweils zuständige Gerichts- oder Behördenleitung anordnen, dass der Zugang nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 5 Satz 1 gestattet ist. Die Regelungen der Absätze 1 und 5, des § 5 sowie des § 7 finden keine Anwendung.

Entscheidungen aufgrund der Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie Regelungen aufgrund des Hausrechts haben Vorrang vor den Sätzen 1 bis 3.

(7) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn die Art der Prüfung dies erforderlich macht und das Tragen der Maske aus diesem Grund nicht möglich ist. Die Einhaltung der Testpflicht nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

(8) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und
2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(9) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(10) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(11) Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung von Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.

(3) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, sind ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

(4) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht unter Absatz 3 fallen, dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1.

(5) Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt

1. bei Veranstaltungen nach Absatz 1 entweder höchstens 2.000 Personen oder höchstens 30 v.H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Personen,
2. bei Veranstaltungen nach Absatz 3 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v.H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen und
3. bei Veranstaltungen nach Absatz 4 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v.H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.

(6) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 3 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 5 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 6

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien

Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden.

(4) Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können abweichend von Absatz 1 auch nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 stattfinden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Finden Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Absatz 1 im Freien statt, gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 gewährleisten.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 7

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

In öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wobei das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards empfohlen wird.

§ 8

Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(2) Für Personen, die der Regelung des § 28b Abs. 1 und 2 IfSG deshalb nicht unterfallen, weil sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und keine Beschäftigten haben, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, soweit in Ausübung der selbstständigen Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, gilt für alle beteiligten Personen die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Die Erbringung aller weiteren körpernahen Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, zulässig. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Satz 2 einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten für alle Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden sowie
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann; in diesen Fällen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

(5) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(6) Die Erbringung präserter sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,

2. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und
3. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9

Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich sowie
 2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.
- (2) In Abholsituationen in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, jedoch über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Gastronomische Einrichtungen im Außenbereich dürfen ausschließlich von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, genutzt werden. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Kantinen oder Mensen die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen versorgt werden, wenn diese geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Für die in Satz 1 genannten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 Nr. 1. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 dürfen in Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer versorgt werden, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3.

§ 10

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und
2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Bei Anreise gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Aufhalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(3) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 2 die Testpflicht nach Absatz 2 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 2 die Testpflicht nach Absatz 2 bestimmt.

(4) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 gewährleistet.

§ 11

Reisebus- und Schiffsreisen

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Bei Reiseantritt gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, gene-

sene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Reisen alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Die in Satz 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durchgängig eingehalten wird. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 5 gewährleistet.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 12

Sport

(1) Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung. Es gilt die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung.

(3) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicuskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicuskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2022 qualifizieren können.

§ 13

Freizeit

(1) In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die dreimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 8 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher

Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb grundsätzlich ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes können in den Einrichtungen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind etwa, insbesondere in den Kernbetreuungszeiten, konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann insbesondere das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen hat in der Regel innerhalb der Einrichtungen im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) zu erfolgen. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und rechtzeitig vor Fristablauf mit den Beteiligten zu erörtern. Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Einschränkungen von Betreuungsangeboten über Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus verfügt, ist jedenfalls eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung ist insbesondere für folgende Personen zu organisieren:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 18. März 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.

(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkrafttretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkrafttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.

Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

(6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

§ 16

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28 b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe voraus, dass eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV nicht zulässig ist. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Einhaltung der Bestimmungen nach den Sätzen 1 bis 4 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt, sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

§ 17 Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,
2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen,

gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, anwesend sind. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 18

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 zu Besuchszwecken ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder
4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(5) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Sicherstellung der Kontaktfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten

mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8
Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende,
Ausnahmen von der Absonderungspflicht und
gruppenbezogene Maßnahmen
 § 21

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(4) Für Transferfahrten, die von der Aufnahmeeinrichtung organisiert werden und an denen ausschließlich Asylbegehrende oder in der Aufnahmeeinrichtung tätige Personen teilnehmen, findet § 11 keine Anwendung. Für Fahrten nach Satz 1 gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV auch bereits in der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann.

§ 22

Ausnahmen von der Pflicht

zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. a CoronaEinreiseV eingestuften Gebiet aufgehalten haben.

§ 23

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 24

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln sowie
2. Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
5. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
10. entgegen § 4 Abs. 5 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
13. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Abs. 9 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 4 Abs. 10 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
16. entgegen § 4 Abs. 11 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
20. entgegen § 5 Abs. 2 eine der dort genannten Einrichtungen öffnet,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,

25. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
26. entgegen § 5 Abs. 5 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält,
27. entgegen § 7 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält, 32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
40. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
52. entgegen § 11 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
53. entgegen § 11 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
54. entgegen § 11 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
55. entgegen § 11 Satz 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
56. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
57. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
58. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6 nicht einhält,
59. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
60. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
62. entgegen § 12 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
64. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
65. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
67. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
69. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
71. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
72. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
73. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
74. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
75. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
76. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
77. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
78. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
79. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
80. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
81. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
82. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
83. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
84. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
85. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
86. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
87. entgegen § 18 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,
88. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
89. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
90. entgegen § 18 Abs. 5 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
91. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
92. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
93. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
94. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
95. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
96. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
97. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
98. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
99. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
100. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
101. entgegen § 23 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 18. März 2022 außer Kraft.

(2) Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (GVBl. S. 9), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 30. Januar 2022 außer Kraft.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 2022
Mainz, den 28. Januar 2022

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
Clemens Hoch

Erste Landesverordnung zur Änderung der Absonderungsverordnung vom 17. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Absonderungsverordnung vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 44, BS 2126-17) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Worte „den Bestimmungen dieser Verordnung“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 oder Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird das Datum „26. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2022
für Wissenschaft und Gesundheit
Clemens Hoch

Der Minister

Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist

1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,
3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,
4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,
5. „enge Kontaktperson“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als solche eingestuft ist und hierüber Kenntnis erlangt hat,
6. „Selbsttest“ ein PoC-Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht durch geschultes Personal an sich selbst vorgenommen wird,
7. „Testeinrichtung“ jede Einrichtung, die als Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz. AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder als anderes Testzentrum oder andere Teststelle PoC-Antigentests vornimmt, wobei die zu testende Person keine Einrichtung wählen darf, in der sie selbst tätig ist.

(2) Eine Pflicht zur Absonderung nach den Regelungen dieser Verordnung besteht nicht für Personen, für die nach § 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai

2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eine Ausnahme von Absonderungspflichten geregelt ist. Soweit diese Verordnung eine Testpflicht vorsieht, gilt diese nicht für Personen, für die nach § 3 SchAusnahmV eine Befreiung von der Testpflicht vorliegt.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen, positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen

- (1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.
- (3) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.
- (4) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Einstufung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Absonderung begeben.
- (5) Die Absonderung endet für

1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht enge Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige sind,
2. positiv getestete Personen nach Ablauf von zehn Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde,
3. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach diesem Test vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses,
4. Hausstandsangehörige nach Ablauf von zehn Tagen nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests bei der positiv getesteten Person,
5. enge Kontaktpersonen nach Ablauf von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 4 wird für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer der Tag der Vornahme der Testung, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 der Tag des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person nicht mitgezählt.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die Absonderung vorzeitig durch Vorlage eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden, wobei in den letzten 48 Stunden vor Vornahme der Testung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen. Die Testung darf nach dem siebten Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Im Falle eines positiven Ergebnisses des Tests zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung nach Absatz 6 muss sich die getestete Person erneut unverzüglich in Absonderung begeben. Getestete Personen, die zuvor Personen nach Absatz 5 Nr. 2 waren, können die Absonderung jederzeit durch Vorlage eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beenden. Für getestete Personen, die zuvor Personen nach Absatz 5 Nr. 4 oder Nr. 5 waren, gelten für die Beendigung der Absonderung Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 3 und Absatz 6.

§ 3

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Person, die einen positiven Selbsttest aufweist, die Verpflichtung nach § 6. Für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal besteht für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest. Die Pflicht zur Testung entfällt, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

(2) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege besteht für die positiv getestete Person die Pflicht zur Absonderung. Die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogische Fachkräfte und sonstige Betreuungspersonen haben sich ebenfalls unverzüglich abzusondern. Für die Beendigung der Absonderung nach Satz 2 gilt § 2 Abs. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 bereits am Tag, der auf den letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person folgt, vorgenommen werden darf. Der Nachweis über das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist bis zum

Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests des positiv getesteten Primärfalls auf Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Nähere zur organisatorischen Umsetzung in den Einrichtungen regelt ein entsprechendes Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsorts zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts

„Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen. Es ist bei seinen Ermittlungen dabei nicht an die zeitlichen Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 gebunden.

(3) Die Leitungen der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe oder Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.

§ 6

Selbsttest

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des nach Satz 1 vorgenommenen Tests positiv, hat sich die getestete Person nach § 2 Abs. 2 unverzüglich in Absonderung zu begeben.

§ 7

Bescheinigung

Personen, für die nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 4 eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2, § 3 oder § 6 bestehenden Pflicht zur Absonderung oder Testung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 18. März 2022 außer Kraft.

(2) Die Absonderungsverordnung vom 13. Januar 2022 (GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl. S. 15), BS 2126-17, tritt mit Ablauf des 28. Januar 2022 außer Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2022

Der Minister

für Wissenschaft und Gesundheit

Clemens Hoch

Schrittweise in die Normalität

- 18. FEB:** Kontaktbeschränkungen: entfallen für Geimpfte und Genesene
Einzelhandel: Zutritt für alle (2G entfällt)
- 04. MAR:** Gastronomie & Hotels: Zutritt mit 3G
Großveranstaltungen: wieder mit mehr Zuschauenden möglich.
- 20. MAR:** Alle tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen und Home-Office-Pflicht sollen entfallen
Maskenpflicht und Abstand in z.B. dem ÖPNV bleiben als Basisschutz.

Kreisverwaltung Germersheim:

Änderung bei der Ausstellung von Genesenen-Nachweisen im Kreis Germersheim

Aufgrund des hohen Aufkommens an Corona-Infektionen und der damit verbundenen Überlastung des Gesundheitsamtes des Landkreises Germersheim, können Genesenen-Nachweise bis auf Weiteres nicht mehr ausgestellt und zugesandt werden. Das gilt für alle Personen, die seit Samstag, 19. Februar 2022, positiv per PCR getestet wurden. Dieser Personenkreis kann den digitalen Genesenen-Nachweis (mit Testdatum ab dem 19. Februar) am Ende der Absonderung durch Vorlage des positiven PCR-Testergebnisses bei zahlreichen Apotheken im Landkreis erhalten. Eine **Liste aller Apotheken**, die diesen Service anbieten und den Genesenen-Nachweis ausstellen, ist über die Homepage der Kreisverwaltung, unter www.kreis-germersheim.de/genesen-nachweis, einsehbar.

Voraussetzung für den Nachweis ist, dass ein positiver PCR-Test vorliegt. Ein positiver PoC-Schnelltest reicht für die Ausstellung des Genesenen-Nachweises nicht aus. Personen, die einen Genesenen-Nachweis benötigen oder haben möchten, müssen sich während der Infektion selbständig um eine PCR-Testung kümmern. Dazu kann beispielsweise eine PCR-Teststation aufgesucht werden oder die Menschen lassen sich über ihren Hausarzt testen.

Wer bereits bis dato positiv getestet wurde, erhält den Nachweis noch vom Gesundheitsamt direkt zugesandt. Das heißt, dass auch alle bisher angelaufenen Rückstände bis einschließlich Freitag, 18. Februar 2022, sukzessive von den Mitarbeitenden im Gesundheitsamt abgearbeitet werden. Von Nachfragen bittet das Gesundheitsamt abzusehen.

Wanderung mit dem PWV „In den Frühling von Bellheim nach Hördt“

Am Samstag, 19.03. ab 12 Uhr bietet der erfahrene Wanderführer Arno Kern (PWV) eine Führung ab Treffpunkt S-Bahnstation „Am Mühlbuckel“ durch den Bellheimer Wald bis nach Hördt an. Auf der Wanderung darf man sich am ersten frischen Grün des Frühlings und dem Vogelgezwitscher freuen.



Auf dem Weg nach Hördt gibt Arno Kern viele interessante Hinweise zu Geschichten und zur Geschichte, wie z.B. zur ehemaligen Queich - Verteidigungslinie. Sie zog sich von Annweiler über Landau bis an den Rhein und wurde von den Franzosen im Österreichischen Erbfolgekrieg ausgebaut. Zu Beginn des 19. Jh. war sie sogar kurze Zeit die Grenze zwischen Frankreich und dem Königreich Bayern. Noch heute lassen sich Reste der Anlagen im Gelände finden. Für die Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich. Sie kostet für Nichtmitglieder 10 Euro und wird direkt beim Wanderführer gezahlt. Der Verzehr für die Einkehr ist nicht enthalten. Einschließlich Pausen dauert die Wanderung ca. 6 Stunden. Wer möchte, kann für den Rückweg alternativ den Bus ab Hördt wählen. Kontakt: PWV Arno Kern, T. 01717744006, Mail: pwv-bellheim@t-online.de

Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsman Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für

Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link:

https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de



Südpfalz Tiger

mE1: HSG Landau/Land - Südpfalz Tiger 12:34 (7:21)

Ein ungefährdeter Sieg

An diesem Wochenende waren unsere Jungs in der Löwenstein-Halle in Albersweiler bei der HSG Landau/Land zu Gast. Von Beginn an schafften die Jungs konzentriert zu verteidigen und die daraus resultierenden Chancen konsequent zu nutzen. Viele abgefangene Bälle führten zu Kontern und eigenen Angriffen, so dass unser Team über ein 4:12 (11 Min.) mit einem deutlichen 7:21 in die Pause ging. In den ersten 10 Minuten der zweiten Halbzeit kam der Gegner verbessert zurück und gestaltete das Spiel ausgeglichener. (12:26, 33 Min.) Zum Ende der Partie zeigten unsere Jungs wieder die Leistung der ersten Halbzeit und konnten so mit 12:34 das Spiel ungefährdet und deutlich für sich entscheiden. Eine Klasse Mannschaftsleistung, bei der jeder Feldspieler schon zur Pause mehrfach als Torschütze erfolgreich war.

Es spielten: Axel, Etienne, Felix H., Felix W., Fynn, Hannes G., Hannes O., Nico, Moritz

wE 1: Arbeitssieg gegen TV Wörth 1

Am Samstag spielte die wE 1 in der heimischen Rheinberghalle gegen die bisher sieglosen Mädels des TV Wörth. Zu Beginn der Partie begannen die Südpfalz Tiger hoch motiviert und erspielten sich einige Chancen, waren aber leider im Abschluss zu ungenau oder zu langsam, sodass die Bälle an der Torfrau bzw. den herbeigeilten Abwehrspielerinnen landeten. So stand es zur Auszeit nach 10 Minuten 2:0, was die Tigerinnen so nicht gewohnt sind. Die 60 Sekunden wurden von den Trainern genutzt, klare Worte zu finden, was besser werden muss. Die Ansprache brachte etwas Besserung und die Tigerinnen konnten sich bis zur Pause auf 7:1 absetzen. Der Beginn der zweiten Hälfte glich dem des ersten Durchgangs - nur schlimmer. Den normalerweise sehr torgewaltigen Tigerinnen gelang es nicht, in ihr sonst sehr gut funktionierendes Tempospiel zu kommen. So vergingen 10(!!!) Minuten ohne einen einzigen Torerfolg. Auch diesmal mussten die Trainer eine Auszeit nehmen, um die Mädels wach zu rütteln. 18 Sekunden nach Wiederaufnahme des Spiels fiel dann endlich wieder ein Tor für die Tiger. In der Schlussphase des Spiels konnten die Mädels noch weitere 5 Tore erzielen. Der Endstand lautete schließlich 13:2.

Fazit: Die starke Defensive der Südpfalz Tiger war auch diesmal wieder vorhanden, nach vorne fehlte es im Angriffsspiel etwas an Ideen, Geschwindigkeit und Cleverness. Die Aushelfer der wE 2 haben sich gut in das Team integriert und sehr ordentlich mitgespielt.

Es kämpften und siegten: Amy, Antonia, Helena, Jule, Lea, Luisa, Mia, Sophie, Tessa und Zoé

Spiele am Wochenende:

Samstag, 26.2.2022:

17.00 Uhr: TV Bassenheim - Damen 1

18.00 Uhr: Herren 1 - HSG Dudenhofen/Schifferstadt

Sonntag, 27.2.2022:

16.00 Uhr: HF Köllertal - Damen 1

NABU Gruppe VG Bellheim

Die Kröten wandern wieder!

Wenn die Nachttemperaturen milder werden, wandern Frösche, Kröten und Molche aus ihrem Winterquartier zum Laichgewässer. Dabei legen sie teilweise große Strecken zurück. Bei der Überquerung von Straßen werden viele von ihnen überfahren. Um dies zu verhindern, bauen wir zusammen mit der Straßenverwaltung Amphibienschutzzäune auf und kontrollieren diese während der Wanderungszeiten täglich. Die eingesammelten Tiere werden über die Straße bzw. direkt zum Laichgewässer gebracht. In den letzten milden und vor allem feuchten Nächten begann dann auch wieder die Laichwanderung der Erdkröten zum Silbersee zwischen Bellheim und Westheim.



Familienbüro bella Bellheim

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbeherrnde im Rahmen der **Integrationsarbeit**

• **Offene Sprechstunde Bellheim: Mittwochs 9:30 – 11:30**

• **Offene Sprechstunde Zeiskam: jeden 1. Dienstag im Monat im Rathaus 13:00-15:00**

Wenn Sie einen Termin außerhalb der offenen Sprechstunde wünschen, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per Mail.

Schulstr.47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Jasmin Ulu: 0152 56 444 366
Kerstin Hess: 0152 56 444 356
bellabellheim@agfj-pfalz.de



Hier betreuen die beiden NABU Gruppen der VG Lingenfeld und der VG Bellheim diesen Straßenabschnitt. Innerhalb weniger Tage wurden dann auch mehr als 500 Tiere vom menschlichen Shuttleservice über die Straße getragen.

Wie es weiter geht ist vor allem abhängig vom Wetter. Vor allem in feuchten, regnerischen und milden Nächten ist dann mit vielen weiteren Erdkröten zwischen Bellheim und Westheim zu rechnen. Eine Bitte an die Naturfreunde in Knittelsheim. Auch hier ist mit Amphibienwanderungen im Bereich des Schlittschuhweihers (Richtung Fußballplatz und Richtung Knittelsheimer Mühle) zu rechnen. Hier appellieren wir vor allem an die Autofahrer und Bitten um Vorsicht und Rücksichtnahme auf die wandernden Amphibien.



Termine der Parteien

Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Bellheim e.V. - Ortsgruppe Bellheim

Jahreshauptversammlung

Am **Mittwoch, dem 02. März 2022**, 19:00 Uhr, findet in der Bellheimer Gaststätte „Schützenhaus Voulas Taverne“, Am Stockweg 1 (verlängerte Forststraße), die Jahreshauptversammlung der FWG Verbandsgemeinde Bellheim statt. Die Mitglieder der Wählergruppe sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde sind eingeladen. Hauptthemen: Neuwahlen der Vorstandschaft, Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bellheim.



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



Herzliche Einladung zum Weltgebetstag 2022 aus England, Wales und Nordirland am Freitag den 4. März 2022

Weltweit blicken Menschen mit Verunsicherung und Angst in die Zukunft. Die Corona-Pandemie verschärfte Armut und Ungleichheit. Zugleich erschütterte sie das Gefühl vermeintlicher Sicherheit in den reichen Industriestaaten.

In über 150 Ländern der Erde feiern Menschen den Weltgebetstag der Frauen aus England, Wales und Nordirland, unter dem Motto „Zukunftsplan: Hoffnung“.

Eine Gruppe von 31 Frauen aus 18 unterschiedlichen christlichen Konfessionen und Kirchen hat gemeinsam Gebete, Gedanken und Lieder zum Weltgebetstag 2022 ausgewählt.

Gemeinsam wollen wir Samen der Hoffnung aussäen. Seien Sie mit dabei und werden Sie Teil der weltweiten Gebetskette!

Gottesdienste:

Bellheim 18.30 Uhr Kath. Kirche
Ottersheim 18.00 Uhr Kath. Kirche
Zeiskam 19.00 Uhr Prot. Kirche

Wer nicht an einem Präsenzgottesdienst teilnehmen kann oder möchte, hat die Möglichkeit um 19.00 Uhr an einen bundesweiten Gottesdienst als große YouTube-Premiere unter „weltgebetstag.de“ sowie auf dem TV-Sender „Bibel TV“ teilzunehmen.

Pfarrei hl. Hildegard von Bingen

mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; <https://kath-pfarrei-bellheim.de>

Geänderte Bürozeiten:

Das Pfarrbüro ist aus organisatorischen Gründen für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen und täglich werktags -außer Mittwoch- von 8-12 Uhr telefonisch zu erreichen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel.-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Anmeldung zu den Gottesdiensten

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Abstandsregelung, ist die Zahl der Plätze in unseren Kirchen begrenzt. Deshalb ist es nach wie vor erforderlich, sich zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro bis spätestens freitags, 11.30 Uhr, anzumelden. Im Übrigen gelten nach wie vor die 3 G-Regeln sowie Maskenpflicht. Um Beachtung wird gebeten.

Freitag 25.02. Hl. Walburga

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für arme Seelen (B)

Samstag 26.02. Marien-Samstag

Ottersheim 18:00 Rosenkranzgebet

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet

Ottersheim 18:30 Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Lore Benz

Weingarten 18:30 Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

Wovon das Herz voll ist, davon spricht der Mund (Lk 6, 39-45)

Sonntag 27.02. 8. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier

Knittelsheim 09:30 Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

Lustadt/O. 10:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 02.03. Aschermittwoch, Fast- und Abstinenztag

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeier, mit Austeilung des Aschenkreuzes

Ottersheim 09:30 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, mit Austeilung des Aschenkreuzes

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier, mit Austeilung des Aschenkreuzes

Donnerstag 03.03.

Ottersheim 17:00 Anbetung

Knittelsheim 18:30 Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Freitag 04.03. Weltgebetstag - Frauen aller Konfessionen laden ein:

Ottersheim 18:00 Wort-Gottes-Feier

Bellheim 18:30 Wort-Gottes-Feier

Samstag 05.03.

Bellheim 7:00 1. Frühschicht im Pfarrheim

Bellheim 15:30 Wort-Gottes-Feier im Haus Edelberg

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier für Anneliese Steimer, Monika Braun, Klaus Fehse und Rudi Eisenmann; 1. Sterbeamt für Maria Böhmer

Zeiskam 18:30 Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

Sonntag 06.03. 1. Fastensonntag

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im März:

Heribert Ehnies, Kurt Riedel, Anna Sauer, Dietmar Beres, Betty Brunst, Alfred Stein, Alfred Lederle, Paul Stanek, Maria Kessel, Herbert Garrecht, Agnes Sprenger, Kurt Wetzka, Wilma Kneißl

2. Sterbeamt für Heribert Schlindwein

Ottersheim 10:30 (!) Eucharistiefeier für Markus Öbwein

Weingarten 10:30 Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung



Helfern einfand, um in ehrenamtlicher Arbeit die Äste der Platanen zurückzuschneiden. Die Firma Paul Gärtner stellte für diese Aktion wiederum eine Hebebühne zur Verfügung, was eine wesentliche Arbeiterleichterung bedeutete, während Heinz Büry kostenlos seinen Anhänger bereitstellte und das Schnittgut entsorgte. Den beiden Genannten sowie Berthold Kessler, der die Hebebühne bediente, an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank.

Pfarrer Thomas Buchert dankt auch auf diesem Wege den Helfern für ihren selbstlosen und uneigennütigen Einsatz. Er sei erfreut über die große Hilfsbereitschaft, die er in der Pfarrei St. Nikolaus immer wieder antreffe.



Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Messdiener:

Sa 26.2.

Dienst Gruppe 1

Rosenkranzgebet für den Frieden

Im März wird immer **mittwochs** nach der Messe sowie **freitags** um 17.00 Uhr der Rosenkranz um den Frieden gebetet. Die bereits bekannten Corona-Regeln sind einzuhalten. Herzliche Einladung an Alle zum Mitbeten!

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Sonntag 27.02.2022

um 10:00 Uhr in Bellheim mit Pfarrerin Melanie Dietrich

Sonntag 06.03.2022

um 10:00 Uhr in Bellheim mit Pfarrerin Melanie Dietrich

Sonntag 13.03.2022

um 10:00 Uhr in Bellheim mit Taufe von Daniel Steinhauer

mit Pfarrerin Melanie Dietrich

Die Bedingungen unter denen wir derzeit Gottesdienste feiern:

- Es gilt für alle Gottesdienste die **3G Regel**, d.h. wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte muss vollständig geimpft, genesen oder zertifiziert getestet sein (Test nicht älter als 24h).
- Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise und einen gültigen Personalausweis zum Gottesdienst mit, wir sind verpflichtet Ihre Nachweise zu prüfen.
- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres + 3 Monate brauchen keinen Nachweis.
- Es gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot während des gesamten Gottesdienstes - Personen eines Hausstandes dürfen zusammensitzen
- Sollten Sie sich krank fühlen oder Erkältungssymptome haben wünschen wir Ihnen gute Besserung und bitten Sie zum Wohle aller an unseren Gottesdiensten nicht teilzunehmen.
- Ihr Kontaktdaten müssen wir nicht mehr erfassen!

Kirchengebäude

Das Kirchengebäude in Bellheim wird in diesem Jahr 150 Jahre alt. Dieses Jubiläum wollen wir übers Jahr verteilt mit mehreren Veranstaltungen würdigen. Es soll unter anderem auch eine Festschrift herausgegeben werden. Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung. Wenn Sie altes Bildmaterial, Geschichten, Berichte, etc... zu diesem Gebäude haben, die Sie mit uns teilen möchten melden Sie sich gerne bis Ende März.

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Fahrdienst:

Sonntag, 27.02.

Günther Flohr, Tel. 4542

Verstärkung für Haus Edelberg gesucht!

Nach langer, Corona-bedingter Unterbrechung können nun endlich wieder Gottesdienste im Seniorenheim Haus Edelberg in Bellheim zur gewohnten Zeit alle 14 Tage samstags um 15:30 Uhr gefeiert werden. Hierfür werden die Senioren und Seniorinnen von Ehrenamtlichen unserer Pfarrei aus ihren Zimmern abgeholt und nach dem Gottesdienst wieder zurückgebracht. Dafür sucht das Team Verstärkung, damit möglichst viele Bewohner des Seniorenheimes die Möglichkeit haben, den Gottesdienst mitzufeiern.

Nähere Auskunft erteilen Cilli Theisohn, Tel. 96790, oder Hanspeter Imhoff, Tel. 973050.

Rosenkranzgebet

Wir beten jeden Freitag um 18.00 Uhr den Rosenkranz vor der Abendmesse. Auch hierfür werden Männer u. Frauen gesucht, die uns in diesem Anliegen unterstützen. Nähere Auskunft erteilt Cilli Theisohn, Tel. 96790

Baumschnittaktion auf dem Kirchplatz

Die Bäume auf dem Kirchplatz mussten auch in diesem Jahr wieder „ausgeputzt“ werden. Der Kath. Arbeiterverein hatte deshalb zu einem Arbeitseinsatz aufgerufen, wozu sich eine Vielzahl von freiwilligen

Gruppen und Kreise

Die **Frauengruppe** trifft sich am **Dienstag, den 01.03.2022** um 10:00 Uhr im Gemeindesaal.

Die Konfis 2023 - treffen sich am **Freitag, den 04.03.2022** von 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus

Die Konfis 2022 - treffen sich das nächste mal am **Freitag, den 11.03.2022** von 15:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindehaus - wir wünschen Euch erholsame Winterferien.

Kontakt:

Pfarrbüro - Frau Biehler: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (Tel: 07272-2110) oder per Mail: pfarramt.bellheim@evkirchepfalz.de Besucherverkehr ist derzeit nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Wir danken für Ihr Verständnis.

Pfarrerin Melanie Dietrich: melanie.dietrich@evkirchepfalz.de

Festnetz: 06344 - 5074897, Mobil: 0157 3154 9395

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.“ Lukas 18,31

Samstag, 26.02.2022

18:00 Uhr Gottesdienst, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Für die Teilnahme am Gottesdienst gilt die „**3-G-Regel**“. Singen mit Maske ist erlaubt.

Voranzeige:

Freitag, 04.03.2022

19:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag, Kath.Kirche Offenbach, „England, Wales und Nordirland: Zukunftsplan Hoffnung!“ Frauen aller Konfessionen laden ein zu diesem Gottesdienst, der in 150 Ländern der Erde zeitgleich gefeiert wird. Seit über 100 Jahren macht die Weltgebetstagsbewegung sich stark für die Rechte von Mädchen und Frauen.

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim

Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. (Lukas 18,31)

Zum Nachlesen in der Bibel zu Estomihi: Am 5,21-24, 1. Kor 13 und Mk 8,31-38. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 413 sowie Psalm 31 (EG 716).

Unsere Gottesdienstregeln

Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der aktuellen Coronaregeln statt.

Dies bedeutet derzeit:

Teilnehmen dürfen ab sofort nur Personen, **die geimpft, genesen oder getestet sind.**

Deshalb bitte mitbringen

- **Impfausweis mit Personalausweis**

- **Genesenen-Ausweis oder Attest mit Personalausweis**

- **amtlicher Testnachweis (kein Selbsttest) der nicht älter ist als 24 Stunden und Personalausweis.**

Außerdem gilt:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes

- Einhaltung der Abstandsregeln

- Wer Erkältungs-Symptome aufweist bitten wir, von einem Gottesdienstbesuch Abstand zu nehmen.

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden, bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Zeiskam statt.

Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen

Sonntag, 27.02.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Freitag, 04.03.

19:00 Uhr, Gottesdienst zum Weltgebetstag in der Prot. Kirche

Sonntag, 13.03.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Weltgebetstag am 04.03.2022

Am Freitag, den 4. März 2022, feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde den Weltgebetstag der Frauen.

Unter dem Motto „Zukunftsplan: Hoffnung“ laden uns in diesem Jahr Frauen aus England, Wales und Nordirland ein, den Spuren der Hoffnung nachzugehen. Sie erzählen uns von ihrem stolzen Land mit seiner bewegten Geschichte und der multiethnischen, -kulturellen und -religiösen Gesellschaft. Aber mit den drei Schicksalen von Lina, Nathalie und Emily kommen auch Themen wie Armut, Einsamkeit und Missbrauch zur Sprache. Der Bibeltext aus Jeremia 29, 1-14 des diesjährigen Weltgebetstags ist ganz klar: Ich werde euer Schicksal zum Guten wenden.

Frauen beider Konfessionen haben diesen ökumenischen Gottesdienst gemeinsam vorbereitet und werden ihn gestalten. Er findet statt am **Freitag, 4. März, um 19:00 Uhr in der Prot. Kirche Zeiskam.**

Die Kirchengemeinden laden dazu recht herzlich ein. Mit unserer Kollekte unterstützen wir Projekte für Frauen und Mädchen, damit diese selbstbestimmt leben können.

Wer nicht an einem Präsenzgottesdienst teilnehmen kann oder möchte, hat die Möglichkeit um 19:00 Uhr an einem bundesweiten Gottesdienst als große YouTube-Premiere unter „weltgebetstag.de“ sowie auf dem TV-Sender „Bibel TV“ teilzunehmen.

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Reklamationen wegen
Nichtzustellung des
Amtsblattes nimmt
der Verlag entgegen
unter folgenden Nummern:
**06502/9147-335, -336,
-713 und -716**

Die neue E-Mail-Adresse für
Reklamationen ist:
abo@wittich-foehren.de





Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Aus der Gemeinde

Anmeldezeiten für Fahrten mit Bürgerbus Bellheim

Für Fahrten an Donnerstagen jeweils am Dienstag zuvor zwischen 14:30 - 17:30 Uhr unter Tel. 0172 / 2601622. (Bitte Feiertage beachten).

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

25.02.	Alois Götz	75 Jahre
26.02.	Monika Pulzer	70 Jahre
01.03.	Brigitta Höfer	75 Jahre

Goldene Hochzeit

03.03. Barbara und Peter Seithel

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.



Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

VHS Bellheim - aktuelle Informationen

Ein gedrucktes Programmheft wird für dieses Halbjahr nicht veröffentlicht. Neue Kurse können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de einsehen.

Alle VHS-Veranstaltungen können nur unter Vorbehalt stattfinden und sind abhängig von den jeweils geltenden Corona-Regelungen.

Die Teilnahme an allen Kursen ist nur möglich, wenn die Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen anerkannt wird.

Für alle Bewegungskurse im Innenbereich gilt die 2-G-plus Regel. Alle Teilnehmer*innen müssen geimpft, genesen und getestet sein. Teilnehmer*innen, die eine Boosterimpfung erhalten haben oder deren Zweitimpfung oder Genesung nicht länger als drei Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht befreit. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der schriftliche Nachweis vor Kursbeginn erfolgt. Die Testpflicht gilt für jeden einzelnen Kurstermin.

Die vorherige Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist unbedingt erforderlich.

Kursbeginn im März:

Fitness im Freien - Nordic Walking trifft Pilates

Der Kurs findet im Bellheimer Wald statt und verbindet Elemente des Nordic Walking mit Pilates-Übungen. Es werden Grundlagen des Nordic-Walking vermittelt, weiterhin lernen die Teilnehmer*innen

bei Zwischenstopps Übungen aus den Bereichen Standing Pilates und Ganzkörperfitness kennen. Bei dem Bewegungstraining lernen die Teilnehmer*innen unter Einbeziehung der Atmung, Fitness und Beweglichkeit zu verbessern, die Muskulatur zu kräftigen und Verspannungen entgegenzuwirken. Der Kurs findet bei jedem Wetter statt, bei Regen werden die Übungen unter einem großen Holzunterstand im Wald absolviert. Bitte rutschfeste Schuhe und wetterangepasste sportliche Kleidung tragen.

Der Kurs findet unter den dann geltenden Corona-Regelungen statt.

Leitung: Astrid Forster
Beginn: Montag, 07. März 2022, 17:30 - 19:00 Uhr
Ort: Treffpunkt Forstamt Bellheim, Am Hasenspielfeld 33

Mitzubringen: Nordic Walking-Stöcke, wetterfeste sportliche Kleidung, rutschfeste Schuhe, bei Bedarf evtl. eine Trinkflasche

Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd., Kleingruppe 5 - 8 Personen

Senioren-gymnastik

Die Teilnehmer*innen lernen ihre Bewegungsfähigkeit zu verbessern, die Muskulatur zu stärken und Herz- und Kreislauffähigkeit durch altersgerechte Übungen anzuregen.

Leitung: Heidi Becker
Beginn: Mittwoch, 09. März 2022, 14:00 - 15:30 Uhr
Ort: Bellheim, Fortmühlhalle, Schulstraße 22
Gebühr: Kostenlos
Kursnummer: C3027044BE

Wirbelsäulengymnastik, Kurs A und B

- Es sind noch Restplätze verfügbar

Wirbelsäulengymnastik, Theorie und Praxis. Die Teilnehmer*innen lernen durch gezielte Übungen die Rückenmuskulatur aufzubauen und zu kräftigen.

Leitung: Evelyn Knochel, Physiotherapeutin
Beginn Kurs A: Mittwoch, 09. März 2022, 17:15 - 18:15 Uhr
Beginn Kurs B: Mittwoch, 09. März 2022, 18:30 - 19:30 Uhr
Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum
Gebühr: 42 Euro, 12 Termine, 16 Ustd.
Arbeitsmaterial: Bequeme Kleidung, rutschfeste Turnschuhe, Matte
Kursnummer: C3029002BE und C3029003BE



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rip.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Zugangsbeschränkungen für den Bücherei-Besuch gelockert

Laut der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist der Büchereibesuch für Kinder und Erwachsene wieder jederzeit möglich. Ein Nachweis über eine Impfung,

Genesung oder Testung ist nicht mehr erforderlich. Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Für den Büchereibesuch gelten noch folgende Zugangs- und Hygieneregungen:

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber), dürfen die Bücherei nicht betreten.

Der Aufenthalt in der Bücherei ist für Erwachsene und für Kinder ab 6 Jahren nur mit einer „medizinischen Mund-Nasenbedeckung“ (OP-Maske, FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards) erlaubt.

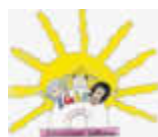
Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 Metern.

Im Vorraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände.

Kinder können erst ab einem Alter von 6 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Verwandten begleitet werden, der die Einhaltung der Regeln überwacht.

Bestell- und Abholservice weiterhin auf Wunsch möglich: Sie können bestimmte Titel oder Wunsch-Medien telefonisch oder per Mail bestellen. Zu einem festgelegten Termin übergeben wir die Medien vor der Bücherei oder nehmen Medien zur Rückgabe entgegen.

Kindergärten



Schülerhort IGLUS Bellheim Schülerhort IGLUS

Hallo liebe Eltern der zukünftigen Schulkinder für das Schuljahr 2022/23

Sie möchten, dass ihr Kind wenn es in die Schule kommt, auch den Schülerhort IGLUS besucht?

Dann gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Sie drucken sich von unserer Homepage www.schuelerhort-iglus.de das Anmeldeformular und die Arbeitgeberbescheinigungen für beide Erziehungsberechtigte aus.

Diese schicken Sie uns vollständig ausgefüllt im Januar und Februar 2022 per Post an uns oder werfen sie in unseren Briefkasten ein.

Dieser befindet sich links neben dem Eingang zur Schule vom Lehrerparkplatz kommend.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird zeitnah, unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (s. Homepage) entschieden, wer einen Hortplatz erhält.

Nach der schriftlichen Zusage können Sie dann telefonisch einen Termin für das Aufnahmegespräch vereinbaren.

Bitte bedenken Sie, dass „vorsorgliche“ Anmeldungen für kommende Schuljahre ungültig sind, wir führen keine sogenannte Warteliste mehr!

Vereine und Gruppen

Hilfe wird benötigt

Hilfe für das Ahrtal!



Spende Foto: Kornelia Schirmer
Liebe Bürger der VG Bellheim, wir sind in der guten Lage 20 Kisten in das Ahrtal zu spenden. Aber was sind 20 Kisten? Gerne würden wir noch mehr Kisten mitbringen um den Familien und älteren Menschen zu helfen. Deshalb hier noch einmal ein Aufruf zur Spende. Die Möglichkeit für die Menschen Obst und Gemüse zu kaufen ist immer noch katastrophal. Außerdem gibt es ältere Menschen, die gar keine Fortbewegungsmittel haben. Aus diesem Grund möchten wir noch einmal einen Aufruf senden.

Spendet eine „ Kiste für das Ahr-

tal“

z. Kiste gefüllt mit Naturalien 35,- €

oder auch kleinere Beträge, alles ist willkommen.

Wir sammeln und liefern.

Kontakt:

Kartoffelhof Böhm, Tel.07272-8604, Familie Schirmer, 07272-9297358

Sie helfen uns, wir helfen im Ahrtal

Hier noch einmal ein Hinweis auf die Kontaktdaten für unsere Gartenreise: kontakt@schirmer-petite.de

**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Katholischer
Frauenbund

Einladung zum Weltgebetstags-Gottesdienst



Am 04. März 2022 feiern Frauen in aller Welt den Weltgebetstag, bei dem in diesem Jahr die Länder England, Wales und Nordirland im Mittelpunkt stehen. Der Frauenbund Bellheim lädt aus diesem Anlass zum Weltgebetstags-Gottesdienst herzlich ein. Der Gottesdienst wird von Frauen des Frauenbundes mitgestaltet. Zeigt durch Eure Teilnahme gelebte Frauensolidarität - macht Euch mit uns stark, für die Anliegen von Frauen und Mädchen weltweit!

Termin: Fr. 04. März, 18:30 Uhr, Kath. Kirche
Eine Anmeldung ist erforderlich – bitte anmelden bei:
Pfarramt Bellheim, Tel: 07272/973050 oder
Irmtraud Purr, Tel.: 07272/3325.

Jetzt anmelden zum neuen Tanzkurs:

„Tanz mit - bleib fit“

Tanzen macht Spaß in jedem Alter

Vom **07.03. bis 27.06.2022** findet im Kath. Pfarrheim immer montags von **14.30 bis 15.30 Uhr** unter der Leitung der Tanzlehrerin Frau Seibert-Schüler wieder ein Tanzkurs für Frauen statt.

Die Freude an der Bewegung und der Begegnung mit anderen Frauen führt uns zusammen. Bei diesem Tanzkurs erlernen Sie Tanzformen der internationalen Folklore sowie Tanzformen aus dem Gesellschaftstanz. Durch diese Art der Bewegung bleiben Sie körperlich und geistig fit.

Eine Partnerin brauchen Sie nicht mitzubringen, nur bequeme Kleidung und Schuhe.

Neue Tänzerinnen sind herzlich willkommen! Auf Wunsch bieten wir eine Schnupperstunde an. Wir freuen uns auf Sie!

Kursgebühr pro Termin: Mitglieder 2,50 €, Nicht-Mitglieder 3 €.

Anmeldung und weitere Informationen bei:

Irmtraud Purr, Tel. 07272/3325.

Einladung zu unseren Walking-Treffs

Da Lebensqualität und Gesundheit eng miteinander verbunden sind, gehen unsere wöchentlichen Walking-Treffs weiter. Natürlich mit Abstand und ggf. mit Aufteilung in 10er Gruppen. Nordic Walking ist als effektive Bewegungsform einfach unschlagbar. Und als schöner Nebeneffekt kann man die Natur genießen, sich an der frischen Luft bewegen, vom Alltag abschalten und ganz nebenbei Frauen des Frauenbundes kennenlernen.

Also auf geht's!

Unsere Walking-Zeiten:

Montags, 15:30 Uhr

Donnerstags, 08:30 Uhr

Treffpunkt am Schützenhaus - Anmeldung ist nicht erforderlich. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Kontakt und nähere Infos bei: Hildegard Hinderberger, Tel. 07272/9006872

Solibrot-Aktion startet am 02.03.



Jeden Tag satt werden - für Millionen Menschen weltweit ein unerfüllbarer Wunsch. Und dabei ist Nahrung ein Menschenrecht. Mit der Solibrot-Aktion können Sie ganz konkret helfen.

Schon zum wiederholten Mal ist der Frauenbund Bellheim bei der Solibrot-Aktion von Misereor mit dabei.

Als Kooperationspartner konnten wir die örtlichen **Bäckereien Hoffelder und Walter** gewinnen. Gerade die Fastenzeit, ist auch eine Zeit um sich auf das Wesentliche zu besinnen. Daher haben wir von Aschermittwoch, 02.03. bis Karsamstag 16.04. in diesen Bäckereien ein Spendenkässchen aufgestellt, in das beim Einkauf ein persönlicher Beitrag zur Bekämpfung von weltweitem Hunger geleistet werden kann. Setzen Sie damit ein Zeichen der Solidarität.

Kath. Arbeiterverein

Mehrtagesfahrt 2022

Die Mehrtagesfahrt des Kath. Arbeitervereins findet in diesem Jahr vom 07. bis 11. September statt und führt in das Vogtland. Die Übernachtung erfolgt im ****Hotel Alexandra in Plauen. Von dort aus sind verschiedene Ausflugsfahrten und Unternehmungen geplant.

Der Preis pro Person im Doppelzimmer beträgt 457,00 EURO;

Zuschlag für Einzelzimmer: 48,00 EURO

Der Fahrpreis beinhaltet unter anderem:

Fahrt in einem modernen 4*-Fernreisebus

4 x Übernachtung mit Frühstücksbuffet

4 x 4 Gang-Abendmenü bzw. Abendbuffet

Schiffsrundfahrt

Eintritt Spitzenmuseum

Ausflugsfahrten mit Reiseleitung u.a.m.

Anmeldungen sind an den Vorsitzenden Alfred Gadinger, Tel.: 1820, zu richten. Dort sind auch nähere Einzelheiten zu erfahren.



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Wandertag vom 19.02.2022

35 PWV'ler trafen sich bei der Zeiskamer Mühle, um unter der Führung von Gerhard Reddmann, den Zeiskamer Zwewwel Wanderweg zu erkunden. Dies ist ein neuer offizieller Wanderweg, aber noch nicht beschildert, was für uns, dank Gerhard, kein Problem darstellte.

Das Wetter meinte es sehr gut mit uns und so ließ es sich über Queichwiesen und den Wald sehr gut wandern. Markanter Wegpunkt ist ein Wehr, wo sich Fuchsbach und Druslach teilen. Hier bei dem überdachten Rastplatz beginnt der Druslach Erlebniswanderweg. Von dort aus ging es von West nach Ost durch die Zeiskamer Gässchen, um dann wieder Feld und Wald zu erreichen. Vorbei am Loschder Handkäsplatz und an der schön gelegenen Leopoldsmühle, immer der Druslach entlang, erreichten wir dann nach 12 km und 9 hm unser Einkehrziel: das Reiterstübchen Zeiskam.

Dort wurden wir sehr gut bewirtet und so endete dieser wunderbare Wandertag.



Gruppenbild mit Damen

Gesundheitswandern im Bellheimer Wald

Es geht wieder los. Am 1. März, pünktlich zum meteorologischen Frühlingsanfang starten wieder die Gesundheitswanderungen.

Start ist wie gehabt um 09:30 Uhr am Schützenhaus in Bellheim. Wie gewohnt, laufen wir eine schöne Runde durch den Wald und genießen die Frühlingssonne und das Erwachen der Natur. Zwischendurch wie gewohnt, etwas Gymnastik. Um ca. 11 Uhr werden wir dann wieder am Start angelangt sein.

Die Wanderungen sind für Vereinsmitglieder weiterhin kostenlos, auch Nicht-Mitglieder können für eine Schnupperstunde gerne teilnehmen. Weitere Infos gerne bei mir entweder per e-mail arno-kern@t-online.de oder per Telefon 0171-7744006

Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik **für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung** erfolgt zu **folgenden Therapiezeiten:**

Mittwoch

Gruppe I, 15.45 bis 16.15 Uhr

Gruppe II, 16.30 bis 17.00 Uhr

Gruppe III, 17.15 bis 17.45 Uhr

Gruppe IV, 18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber APAL Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbekken der Stadthalle Gernersheim findet wieder zu folgenden Zeiten statt:

Montags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr und 18.45 Uhr bis 19.15 Uhr.

In beiden Gruppen sind noch Plätze frei.

Bei Interesse bitte unter Tel. Nr. 0157 82339852 melden.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.



KGB / TSG

SOS! Die TSG sucht Verstärkung!

Von klein bis groß, von jung bis alt. Ganz egal wir suchen Dich!

Du hast Spaß an Tanz, Teamwork und Akrobatik?

Dann bist du bei uns genau Richtig!

Du kannst ein Teil von einer unserer drei Gruppen werden.

Die Jugendgarde (6 bis 10 Jahren), die Junioren (10-14 Jahren) und unsere älteste Altersklasse (ab 15 Jahren) suchen Verstärkung!

Du hast Interesse? Informiere dich auf Facebook oder Instagram für die Termine unseres Schnuppertraining!

Wir suchen Dich! Wir freuen uns auf Dich!



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.

Tanz mit uns!

Schnuppertrainings:

Jugend 21.02. 03.03. 07.03.	Montags 17-18:30 Uhr Nebenraum Festhalle Donnerstags 17-19 Uhr Festhalle
Junioren 17.02. 21.02. 03.03.	Montags und Donnerstags 18:30-20:00 Festhalle
U15 18.02. 22.02. 04.03.	Dienstags 20-22 Uhr Festhalle Freitags 20-22 Uhr Spiegelbachhalle

Melde dich vorher über Instagram
@tansportgemeinschaft_bellheim
oder Facebook!

Wir freuen Uns auf Dich!



Der TT-Verband hat festgelegt, dass bei den Nachwuchsmannschaften auch die Rückrunden- sowie die Pokalspiele stattfinden. Die genauen Termine werden vom Verband geplant und im Click-TT-Pfalz veröffentlicht. **Neue Trainingszeiten - Training wieder für alle auch freitags von 18:00 bis 19:45 Uhr**

Da die Rückrundenspiele der Herrenmannschaften nicht mehr ausgetragen werden, steht uns ab sofort die Sporthalle auch freitags für unsere aktiven Spieler, für unsere Nachwuchsspieler und für das Schnuppertraining zur Verfügung.

Unsere Trainingszeiten

Schülerinnen & Schüler, Jugend und Schnuppertraining für Anfänger von 7 - 17 Jahre

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr

Mittwoch: 18:00 bis 19:45 Uhr

Freitag: 18:00 bis 19:45 Uhr

Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Montag: 20:00 bis 22:00 Uhr

Freitag: 20:00 bis 22:00 Uhr (keine Hobbyspieler)

Verbandsrunde 2021/2022 Nachwuchs- und Herrenmannschaften

Herrenmannschaften

Bezirksoberrliga: VfL Bellheim I : noch ein Spiel gegen TTC Edenkoben

Bezirksliga: VfL Bellheim II : Spielrunde abgeschlossen (Tabellenplatz 6)

Kreisliga: VfL Bellheim III : Spielrunde abgeschlossen (Tabellenplatz 7)



FC Phönix Bellheim e.V.

AH-Abteilung

Am 30.03.22 findet um 20:30 Uhr unsere Jahreshauptversammlung in der Waldstube statt. Alle AH-Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

FC Phönix präsentiert neuen Onlineshop

Nach der Veröffentlichung der neuen Vereinshomepage im vergangenen Jahr, dürfen wir euch nun offiziell unseren neuen Phönix-Online-Shop vorstellen! In Zusammenarbeit mit Fan12 wurde ein Vereinseigener Fanshop entwickelt, bei dem Ihr alles rund um den Phönix erwerben könnt. Von Babylätzchen, Kennzeichenhalter, Grillzange oder Kochschütze zur „Standardbekleidung“ wie Shirts, Pullis oder Jacken - alles mit unserem Vereinslogo und in unseren Vereinsfarben schwarz und rot. **ACHTUNG:** Für die nächsten 14 Tage gibts sogar von Fan12 einen Eröffnungsrabattcode von 15% auf den Gesamtbetrag. Dazu einfach bei der Bestellung den Gutscheincode „start15- 19807“ eingeben. Unbedingt reinschauen! - unten der Link <https://fc-phoenix-bellheim.fan12.de/>

Sportvereine



TV Jahn Bellheim e.V.

Die Generalversammlung 2022 des TV Jahn Bellheim e.V. findet am 25.03.2022 um 19.30 Uhr in der Festhalle Bellheim statt.

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Sportvereine



VfL Bellheim e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Die Jahreshauptversammlung des VfL Bellheim findet am **Donnerstag, den 17.03.2022** ab 19:00 Uhr in Bellheim, Jugendheim St. Michael, statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Berichte
 - 2.1. Vorsitzende
 - 2.2. Abteilungen
 - 2.3. Berichte der Schatzmeisterin
 - 2.4. Berichte der Kassenprüfer
3. Aussprache und Entlastung von Vorstand und Ausschuss
4. Wahlen
 - 4.1. Bildung eines Wahlausschusses
 - 4.2. Neuwahlen
5. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bei Fragen, Änderungen und Wünsche zur Tagesordnung können Sie sich gerne direkt an die Vorstandschaft wenden. Gemäß Satzung sind weitere Anträge dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Die aktuell gültigen Bestimmungen gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung werden selbstverständlich eingehalten. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Verbandsrunde Jugendbezirksklasse 2021/2022

VfL Bellheim - TTC Büchelberg

Das Spiel am Samstag, dem 19.02.2022, wurde von Büchelberg abge sagt, da nicht genügend Spieler zur Verfügung standen. Das Spiel wird am 12.03.2022 nachgeholt.



Montagsnews 1. Mannschaft

Fast schon traditionell ging es am Sonntagmorgen per Laufeinheit nach Zeiskam zu Sparta Combatives, wo die Phönixmannen anschließend ordentlich am trainieren waren!

Vielen Dank für die harte Einheit!



Spende von Trainingsbällen

Die B Jugend vom FC Phönix Bellheim bedankt sich bei der Familie Klein aus Germersheim über die Spende von 10 Trainingsbälle. Recht herzlichen Dank dafür.





Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann
Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420
Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 25. Februar bis 3. März 2022 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Aus der Gemeinde



Die Bücherei hat jetzt jeden **Dienstag** von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Auf unserer Internetseite www.bibkat.de/knittelsheim könnt ihr rund um die Uhr in unserem Bestand stöbern, euer persönliches Leserkonto einsehen und Medien verlängern und vorbestellen.

Gemeindebücherei Knittelsheim
Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
Email: Gbknittelsheim@gmx.de
Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)
Öffnungszeiten:
Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Aktuelles

Es geht endlich wieder los!

Am Wochenende bestreitet unsere 1. Mannschaft ihr erstes Testspiel des Jahres gegen Maikammer. Außerdem beginnen die ersten Pflichtspiele. Die 2. Mannschaft sowieso die Frauenmannschaft kämpfen wieder um Punkte und freuen sich hier auf Unterstützung!

Spieltagsvorschau

Fr., 25.02., 17:30 Uhr E-Jugend - Waldsee
Sa., 26.02., 14:30 Uhr Herren I - Maikammer
So., 27.02., 11:30 Uhr C-Jugend - Landau
So., 27.02., 14:30 Uhr Mörlheim - Herren II (Kunstrasen Rundsporthalle in Landau!)
So., 27.02., 15 Uhr Hagenbach - Herren III
So., 27.02., 17:30 Uhr A-Jugend - Königsbach
Mi., 02.03., 19:30 Uhr Frauen - Venningen

PFÄLZER GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Zaun- u. Terrassenanlagen, Sturmschädenbeseitigung u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

Pferdebox in Privatstall frei in Ottersheim.

Große Koppel und Reitplatz vorhanden, schönes Ausreitgelände, idealerweise Freizeitreiter oder Rentnerpferd. Mithilfe im Stall erwünscht.

Anfragen bitte per WhatsApp: 0173/3133892



Max-Planck-Straße 7
76761 Rülzheim
Tel.: 0 72 72 / 9 32 50

- Neu- und Gebrauchtwagenverkauf
- Leasing
- Finanzierung
- Kundendienst
- Reparaturen aller Fabrikate
- Unfallinstandsetzung und Abwicklung
- Windschutzscheiben Reparatur und Austausch
- Mietwagen
- Carsharing
- Hol- & Bringservice bis 20 km

öffentliche E-Tankstelle vor Ort

Große PS-Zusatzauslosung der Sparkassen im März

- Anzeige -

12 Monate und 13 Mal die Chancen auf Traumerfüllung! Mit dem PS-Sparen und Gewinnen der rheinland-pfälzischen Sparkassen können Kundinnen und Kunden schon ab 5 Euro im Monat sparen, gewinnen und gemeinnützige Projekte in Rheinland-Pfalz unterstützen.

Zehn vollelektrische MINI SE und Geldpreise im Gesamtwert von rund 1,6 Millionen Euro werden am 24. März 2022 in der großen Jahres-Zusatzauslosung ausgespielt. Lose, die bis zum 17. März 2022 in der Filiale oder bequem online gekauft werden, nehmen noch an dieser Zusatzauslosung teil. Ein monatlicher Los-Dauerauftrag sichert nicht nur die Teilnahme an den 12 monatlichen Ziehungen pro Jahr, sondern auch die Chance auf traumhafte Gewinne in der jährlichen großen Zusatzauslosung.

So funktioniert die PS-Lotterie der Sparkassen:

Von dem monatlichen PS-Dauerauftrag über 5 Euro pro Los werden 4 Euro angespart. Mit dem verbleibenden Euro wird die Teilnahme an der Lotterie und die Unterstützung von gemeinnützigen und sozialen Projekten in der Region finanziert.



Nicht nur wohnen, sondern wohlfühlen!

- Hausmeisterei Jansen neu in Ihrer Region •
- Ehrliche Arbeit zu fairen Preisen •

Bahnhofstr. 4b | 76756 Bellheim

☎ 07272 900 75 04 | © 0176 27 20 32 79

info@hausmeisterei-jansen.de | www.hausmeisterei-jansen.de



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 25. Februar bis 3. März 2022 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Digitale Sprechstunde von Ortsbürgermeister Gerald Job

Bald sind zwei Jahre seit dem Corona - Ausbruch in Deutschland vergangen. Nach wie vor ist noch nicht absehbar, wann eine Rückkehr in den Alltag möglich ist.

Deshalb bietet Ortsbürgermeister Gerald Job neben der telefonischen Sprechstunde unter Tel.-Nr.: 06348 - 4103 weiterhin eine digitale Sprechstunde per Videokonferenz an.



Bitte eine eMail an: gemeinde@ottersheim-pfalz.de mit zwei Terminvorschlägen und dem Betreff „digitale Sprechstunde“ schicken.

Die Zugangsdaten ins virtuelle Rathaus werden per Mail zugesendet.

Winterlinde gepflanzt



Am Standort der ehemaligen Süwega-Linde wurde eine Winterlinde gepflanzt.

Die Süwega-Linde wurde anlässlich der Südwestdeutschen Gartenschau in Landau in der Pfalz vom 15. Juli bis 18. Oktober 1949 gepflanzt. Sie war die erste Gartenschau mit überregionaler Bedeutung im Nachkriegsdeutschland. Nachdem vor ein paar Jahren ein Blitz in die Süwega-Linde eingeschlagen hatte, musste die Linde aus Sicherheitsgründen im Jahr 2019 gefällt werden.

Bäume sind unerlässlich für die Umwelt, Ortsbürgermeister Gerald Job setzte daher bei den letzten drei Wiederwahlen ein nachhaltiges Zeichen und verzichtete auf Plakate. Stattdessen spendete er jeweils einen Baum für die Gemeinde.

Das Versprechen anlässlich der Kommunalwahl 2019 löste er - coronabedingt - diese Tage ein.

Die Linde ist von jeher ein Symbol für Frieden, Gemeinschaft und Liebe und wird daher auch „Baum des Volkes“ genannt. Unter ihren Kronen wimmelt es vor Leben, sie können vielen Vögeln, Insekten und anderen Kleintieren ein Zuhause geben.

Die Ottersheimer Linde soll ebenso an die Herausforderungen und den Zusammenhalt unserer Dorfgemeinschaft während der Corona-Pandemie erinnern.

Infos zum Häckselplatz

Infos zum Häckselplatz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

In den letzten Tagen haben immer mehr fleißige Gärtner ihre Arbeiten aufgenommen. Deshalb wird die Gemeinde den Häckselplatz ab kommenden **Samstag, 05. März 2022** öffnen.

Öffnungszeiten

samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Angenommen werden

- sperriges Schnittgut von Hecken und Baumschnitt mit einer Länge von höchstens 2 Meter und einem Durchmesser von bis zu 10 cm. **Wurzelstöcke dürfen nicht angenommen werden.**
- Gartenkleinabfälle (Laub, Rasen- Grünschnitt) nur von Privathaushalten, die über eine **Biotonne** verfügen.
Der Häckselplatz soll kein Ersatz für die Biotonne sein. Er soll den Haushalten, denen die Biotonne gelegentlich jahreszeitlich bedingt nicht zur Entsorgung ihrer Gartenabfälle ausreicht, als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit angeboten werden.
- ausschließlich Grünabfälle, die aus **privaten Haushalten** stammen

Erfolgt eine Anlieferung von **einem Gewerbetreibenden** (z.B. Gartenbaubetrieb), kann diese ebenfalls angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Grüngut aus Garten-/ Pflegearbeiten bei einem privaten Haushalt stammt. Der Nachweis kann mit einer schriftlichen Bestätigung des Grundstückseigentümers erfolgen. Falls Grüngut **gebündelt** angeliefert wird, ist dies nur mit kompostierfähiger Schnur möglich.

Keine Annahme

- in Plastiksäcken oder sonstigen Verpackungen
- von Grüngut mit Fremdkörpern (z.B. Steine, Glas, Metalle, Kunststoffe).
- von Katzenstreu, Mist (z.B. Hasenmist), Küchenabfälle
- von Wurzelstöcken
- von Buchs (wegen Buchsbaumzünsler bitte in Westheim abgeben)

Lagerung

Krautiges Material (Rasenschnitt) sollte vermischt mit holzigem Material gelagert werden. Keine punktuelle Anhäufung von Rasenschnitt.

Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei! Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten Sonntag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Dienstag: 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Vereine und Gruppen

Musikverein Ottersheim

Einladung zur Generalversammlung

Am **Samstag, den 5. März 2022** findet unsere ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder des Musikvereins recht herzlich ein. Die Versammlung findet in unserem Probelokal „Zum Goldenen Hirsch“ um 20.00 Uhr statt.



Es ist die folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
 2. Bericht des Rechners
 3. Bericht der Kassenprüfer - Entlastung der Vorstandschaft
 4. Bericht des Dirigenten
 5. Bericht des Oldievertreters
 6. Bericht des Jugendvertreters
 7. Neuwahlen
 8. Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
 9. Vorschau auf das kommende Musikerjahr
 10. Beitragserhöhung
 11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Die Vorstandschaft freut sich auf rege Teilnahme. Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Corona-Regelungen.

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

Mitgliederversammlung 2022

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am **Samstag, den 19.03.22 um 19.30 Uhr**, im Clubhaus des TV Ottersheim statt. An alle Mitglieder ergeht auf

diesem Wege herzliche Einladung unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regeln.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Berichte
 - des Schriftführers
 - des Rechners
 - der Turnwartin
 - aus der SG Ottersheim/Bellheim/Kuhardt/Zeiskam
 - des 1. Vorsitzenden
3. Bericht Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
4. Satzungsänderung
5. Neuwahlen
6. Informationen - Anfragen

In der diesjährigen Mitgliederversammlung ist über Satzungsänderungen zu entscheiden. Nachfolgend werden die von den Satzungsänderungen betroffenen Paragraphen aufgeführt und hierbei alte und neue Satzung gegenübergestellt. Darüber hinaus sind die Satzungsänderungen im Clubhaus des Turnvereins ausgehängt und auf der Homepage www.tv-ottersheim.de veröffentlicht.

1. Änderung:

Alt:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(3) Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Handballverbandes, des Pfälzer Turnerbundes, des Sportbundes Pfalz **und des Ju-Jitsu-Verbandes Rheinland-Pfalz**. Er ist an deren Satzungen gebunden.

Neu:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(3) Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Handballverbandes, des Pfälzer Turnerbundes und des Sportbundes Pfalz. Er ist an deren Satzungen gebunden.

2. Änderung

Alt: § 9 Der Vorstand

(2) weitere Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand nach Bedarf. Diese sind der folgenden Mitgliederversammlung vorzustellen. (...) Insbesondere können diese folgende Positionen begleiten:

Handballabteilungsleiter- aktiv

Pressewart

Beisitzer - Turnen

Beisitzer - Handball

Beisitzer - Veranstaltungen

Beisitzer - Clubhaus

Nicht besetzte Positionen können kommissarisch besetzt werden.

Neu: § 9 Der Vorstand

(2) weitere Vorstandsmitglieder beruft der Vorstand nach Bedarf. Diese sind der folgenden Mitgliederversammlung vorzustellen. (...) Insbesondere können diese folgende Positionen begleiten:

Handballabteilungsleiter- aktiv

Pressewart

Beisitzer - Turnen

Beisitzer - Tanzen

Beisitzer - Handball

Beisitzer - Veranstaltungen

Beisitzer - Clubhaus

Beisitzer - IT

Nicht besetzte Positionen können kommissarisch besetzt werden.

3. Änderung

Alt: § 10 Fachbereiche

(1) Der Verein unterhält selbständige Fachbereiche für

1. Handball aktiv
2. Jugendhandball
3. Turnen/Freizeitsport **und Kampfsport**.

Neu: § 10 Fachbereiche

(1) Der Verein unterhält selbständige Fachbereiche für

1. Handball aktiv
2. Jugendhandball
3. Turnen/Freizeitsport

4. Änderung

Alt: § 8 Die Mitgliederversammlung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 1. Quartal zusammenzutreffen. (...)

Neu: § 8 Die Mitgliederversammlung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich zusammenzutreffen, vorzugsweise im 1. Quartal. (...)

RAN AN DIE BEILAGEN!

PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
beilagen@wittich-foehren.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Schwarzwald

sicher, herzlich und einfach gut!

Das SUPER Angebot zum Saisonbeginn 10 % Rabatt

für Ihren Aufenthalt auf die „Wochenpauschale Halbpension“ oder „garni“ vom 6. bis 24. Februar und 6. März bis 7. April 2022

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab € 488,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. **ab € 397,-**

Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 196,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 289,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171, Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 25. Februar bis 3. März 2022 habe wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

Schulen



Fuchsbach Grundschule Zeiskam

Ein Hockeyset für die Fuchsbach
Grundschule



Nun können die Schüler und Schülerinnen der Fuchsbach Grundschule Zeiskam im Sportunterricht auch das Hockey spielen lernen. Mit großer Begeisterung probierten die Kinder die neuen Hockeyschläger, Bälle und Pucks in einem Parcours aus.

Vielen Dank an den Förderverein der Schule für diese tolle Spende!

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Infos der Landfrauen Kreisverband Südpfalz

Veranstaltungen

Colmar - Perle des Elsass:

Entdecken Sie bei einer Stadtführung den Charme der Altstadt, seine großartigen Bauwerke und seine malerische Viertel, wie das Klein-Venedig oder das Gerberviertel. Zeit zur freien Verfügung Mi., 05.10.2022

Treffpunkt: 76829 Landau, Nordring, Alter Messplatz

Abfahrt: 07:15 Uhr

TN-Beitrag: € 40,00, Mitglieder € 34,00

Franken-Volkacher Mainschleife & Würzburg:

2-tägige Lehrfahrt Frühstück im Hofcafe, Garten- und Kräuterführung auf dem Wildkräuterhof, Rundfahrt Volkacher Mainschleife mit Herrn Herbert, Stadtführung in Volkach „Von Tor zu Tor“, Führung in der Würzburger Residenz, Führung Rokokogarten in Veitshöchheim. Übernachtung im 3*** Superior Best Western Hotel Polisina, Reise-rücktrittskostenversicherung.

Fr., 13.05. - Sa., 14.05.2022

Treffpunkt: 76829 Landau, Nordring, Alter Messplatz

Abfahrt: 06:00 Uhr

Reisepreis: € 269,00 p.P. DZ, Mitglieder € 259,00 EZ-Zuschlag € 40,00

Anmeldung bei Eva Riemer, Tel. 06347 2087



Schlachtfest im „Alten Bauernhof“ Zeiskam



Am **Samstag, den 05.03.2022** findet wieder die traditionelle „Metzelsuppe“ der Liederkranzchöre Zeiskam statt. **Ab 11:30 Uhr** gibt es im „Alten Bauernhof“ Kesselfleisch und Schlachtspezialitäten wie Bratwurst oder Leberknödel. Danach darf gerne bei unserer Kuchenbar vorbeigeschaut werden. Zudem besteht die Möglichkeit sich beim Wurstverkauf frische Bratwürste mit nach Hause zu nehmen. Der Bratwurstverkauf und Zugang zum Schlachtfest ist **ab 11 Uhr** über unseren Garten möglich.

Aufgrund der aktuellen Lage und der daraus resultierenden 2G+ Regelung, ist eine Anmeldung erforderlich. Diese kann über unsere Homepage www.Liederkranz-Zeiskam.de oder telefonisch unter 06347/7687 erfolgen.

Sportvereine



TC '86 Zeiskam e.V. Sommercamp 2.0

Nachdem die Neuauflage unseres „Tenniscamps“ im letzten Jahr so gut angekommen ist, freuen wir uns in diesem Jahr die Tennis und Sportwoche in der 2. Auflage vom **25. bis zum 29.07.2022** (1. Ferienwoche) anbieten zu können.

Teilnehmen können Kinder und Jugendliche von 6-14 Jahren.

Tennis, Spiel, Spaß und Bewegung mit vielen Aktivitäten bietet das Team des TC Zeiskam unter der

bewährten Leitung unseres Trainers Philipp Zucker an.

Täglich von 8.30 - 16.30 Uhr werden die Kinder auf unserer weitläufigen Anlage betreut. Das

abwechslungsreiche Programm wird durch Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack ergänzt. Hier kommen Tennisfortgeschrittene und -anfänger voll auf ihre Kosten.



www.wittich.de

TENNIS UND SPORTWOCHE
beim TC Zeiskam 25.07.2022 – 29.07.2022
8:30 Uhr – 16:30 Uhr

Lust auf Tennis?


Tägliches Tennis, sowie Sport- und Rahmenprogramm,
Für Alle von 6-14 Jahren

 Pauschal 100 € für die gesamte Woche, inkl. Verpflegung + Getränke

Fachkundiges Training unter Leitung der **Tennisfamilie Zucker**

Wenn euch die Tennis- und Sportwoche gefallen hat könnt ihr in unserem Jugendtraining das Tennisspielen weiter erlernen und ausbauen.

Fragen und Anmeldung:
info@tennisclub-zeiskam.de
Anmeldeschluss: 15.07.2022



Jugendtraining

Unterbrochen von einer Corona bedingten Hallenschließung trainieren 12 Kinder und Jugendliche seit Oktober jeden Dienstag in der Fuchsbachhalle. Das Trainerteam ist von der Entwicklung begeistert und freut sich schon Anfang Mai in die Freiluftzeit zu starten.

Neue interessierte Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, in den Tennissport reinzuschmecken und in den Trainingsbetrieb einzusteigen. Das Training wird nach aktuellem Stand weiterhin Dienstags abgehalten.

Interesse oder Fragen? Wir beantworten eure Fragen gerne unter info@tennisclub-zeiskam.de



LSG Zeiskam

Veröffentlichen Sie bitte unter LSG Zeiskam folgende Zeilen:

Vorankündigung zur Mitgliederversammlung

Am **Freitag, den 25.03.2022** findet um **19:30 Uhr** die Mitgliederversammlung der LSG Zeiskam im Fuchsbachsaal in Zeiskam statt. Dabei werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden CORONA Bestimmungen berücksichtigt.

Die Tagesordnungspunkte:

- Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellen des Stimmrechts
- Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des 1. Vorsitzenden mit Jahresrückblick
- Bericht des Kassensführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung der Vorstandschaft
- Aussprache über die Ausrichtung des Vereins in der Zukunft
- Wahl eines Wahlausschusses
- Neuwahlen
- Abstimmung über die Auflösung des Vereins
- Aktivitäten im Jahr 2022

Anträge können bis zum 11.03.2022 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Andreas Flörchinger oder beim 2. Vorsitzenden Marcel Emnet abgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Informationen über die LSG Zeiskam und deren Aktivitäten erteilt Andreas Flörchinger (Tel.: 0151-28058198; Mail: a.florchinger@lsg-zeiskam.de). Homepage: www.lsg-zeiskam.de

Sportvereine



TC '86 Zeiskam e.V. Exkursion zu Bunkeranlagen

Die Wandergruppe unseres Vereins war wieder unterwegs. Diesmal führte die interessante Exkursion durch den Wald zu zwei gesprengten Hochbunkern des 1. Weltkrieges. Diese in der Waldabteilung „Herrschaftseck“ bzw. in der gegenüberliegenden Abteilung „Neuhaus“ im Bellheimer Wald.

Die Anlagen unweit der Bellheimer Holzwiesen gehörten zur Festung Gernersheim. Da die Stadt keinen Fortgürtel hatte, wurde im vorliegenden Falle das Vorfeld stützpunktmäßig ausgebaut. Beide Hochbunker mit Schießscharten wurden nach dem 1. Weltkrieg gesprengt. Die riesigen Betonklötze sind nicht eingezäunt und frei zugänglich. Nach zwei Stunden Wanderung war Einkehr der Gruppe im „Reiterstübchen“.



Sportvereine



TB Jahn Zeiskam e.V.

Fußball Verbandsliga

Das Spiel am Samstag gegen den SV Spiellberg fiel aus, weil dem TB Jahn nicht genug gesunde Spieler zur Verfügung standen.

Vorschau

Samstag, 26.2.2022, 14:30 Uhr, Mainz
Albert-Schweitzer-Str. 19, Kunstrasenplatz
FC Basara Mainz - TB Jahn Zeiskam

Gegen die Japaner aus Mainz gelang dem TB Jahn mit einem 5:0 der bisher höchste Saisonsieg. Das war gegen die hoch gehandelte Mannschaft aus der Landeshauptstadt ein nicht erwartetes Ergebnis. Das Rückspiel wird für Basara deshalb auch eine Prestigeangelegenheit, zumal es in den bisherigen drei Begegnungen beider Teams erst einen Mainzer Sieg gab. Im Oktober 2020 wurde der TB Jahn mit einem 4:0 nach Hause geschickt. Das Team verlor in der Winterpause einen seiner japanischen Führungsspieler. Rei Okada wechselte zum TSV Schott Mainz in die Regionalliga. Dafür wurden mehrere gestandene Spieler und junge Talente neu verpflichtet. Unter anderem wurden Oberligaspieler aus Pfeddersheim und Gonsenheim geholt. Zahlenmäßig ist das Team inzwischen deutlich besser aufgestellt. Den Aufstieg würden die Verantwortlichen annehmen. Ob das mit den vorhandenen Vereinsstrukturen möglich und sinnvoll ist, wird nicht auf dem Platz entschieden. In der Begegnung am Samstag geht es für den TB Jahn darum, seine Position als einziger ungeschlagener Verein in der Verbandsliga zu behalten. Für die Aufstiegsrunde ist man schon qualifiziert. Mit dem TB Jahn geht auch TuS Marienborn, nach dem Sieg am vergangenen Samstag gegen Schifferstadt sicher in die Aufstiegsrunde.

Es ist Zeit!

Sich wohlfühlen aus der Körpermitte!

Flexi Bar trainiert die Tiefenmuskulatur durch reflektorische Anspannung des Rumpfes.

- Kursbeginn: Mittwoch, 09.03.22 – 25.05.22

Schnupperstunde am 09.03.22

18:15 – 19:15 Uhr (10 Einheiten a 60 min)

Kursgebühr: 5 EUR Mitglieder / 40 EUR Nichtmitglieder

Kursleitung: Nicole Humbert, Tel. 01622517175

nicolehumbert@web.de

Bitte Anmelden die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Inhalte und Ziele:

- Geeignet für Jung und Alt
- Zur Vorbeugung von Schulter-, Nacken- und Rumpfbeschwerden
- Verbesserung der Bauchmuskulatur
- Ansteuerung des Beckenbodens
- Ideal zur Rückbildung nach einer Schwangerschaft
- Steigerung des gesamten Stoffwechsels, dadurch Erhöhung der Fettverbrennung
- Ausgleich von muskulären Dysbalancen

Faschingsumzug



der kleinste Umzug aller Zeiten fährt durch Zeiskam

TB Jahn Zeiskam e.V. 1896

"Abteilung Turnen"

Wann ? am Montag 28. Februar 2022
Beginn: 15.11 Uhr – 17:00 Uhr
Wo ? in Zeiskam
Was ? der kleinste Umzug, besteht aus einem Bollerwagen voller Süßigkeiten und ein paar Personen

Unsere Umzugstrecke!
<https://goo.gl/maps/2JQM5a1DuXZhf18>




Wenn Ihr diese Aktion unterstützen möchtet, schreibt uns eine WhatsApp 015734281425
 Euer Tb Jahn Turn Team

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Ernterversicherungen im Weinsektor ab diesem Jahr mit höherer Förderung - Anträge können ab sofort gestellt werden

Das Landwirtschaftsministerium erhöht die Förderung zur Mehrgefahrenversicherung im Weinbau. Winzerinnen und Winzer können ab diesem Jahr einen höheren Prämienzuschuss erhalten. Anträge können **ab sofort und bis spätestens 15. April 2022** bei der Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, gestellt werden.

Nähere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren (Antragsformular sowie ausführliches Merkblatt zum Download) sind ab sofort unter

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/ernterversicherungen-im-weinsektor-mehrgefahrenversicherung/> zu finden.

Weitere Informationen gibt es auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim, www.kreis-germersheim.de/agrar

Rücknahme der Schulbücher der Abiturientinnen und Abiturienten

Im Rahmen der Schulbuchausleihe steht die Rücknahme von den ausgeliehenen Schulbüchern der Abiturientinnen und Abiturienten im Schuljahr 2021/2022 bevor. Die Schulen werden an die Schülerinnen und Schüler Rücknahmescheine verteilen. Auf dem Rücknahmeschein ist ersichtlich, welche Bücher zurückgegeben werden müssen.

Erstmals wird die Rückgabe der Schulbücher im zentralen Schulbuchlager in Bellheim (Schulstraße 4, 76756 Bellheim, Eingang seitlich bei der Bushaltestelle) stattfinden.

Die Schulbücher können im Zeitraum vom 14.03.2022 bis einschließlich 22.03.2022 zu folgenden Zeiten abgegeben werden:

Montag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Sollten die Bücher zu den oben genannten Zeiten nicht zurückkommen oder in einem nicht weiter verwendbaren Zustand sein, wird gemäß den Teilnahmebedingungen die Leistung von Schadenersatz fällig.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.LMF-online.rlp.de.

Ab 9. März wieder Abfuhr der Heckenabfälle

Am 9. März beginnt im Landkreis Germersheim wieder die Abfuhr der sperrigen Grünabfälle im Rahmen einer Straßensammlung.

Zum Heckenschnitt gehören gebündelte Gartenabfälle zwischen 0,5 und 2 Metern Länge. Wegen der Kompostierbarkeit sollte dabei verrottbares Bindematerial verwendet werden.

Wurzelwerke sowie Baumstämme mit einem Durchmesser über 10 cm können bei der Straßenabholung nicht mitgenommen werden. Sie müssen direkt an der Grüngutannahmestelle Westheim oder beim Wertstoffhof an der Deponie Berg angeliefert werden. Ihre Entsorgung ist gebührenpflichtig, da sie noch vorbehandelt werden müssen.

Beistellungen in Plastiksäcken, Kartons etc., die mit kleinerem Schnittgut gefüllt sind, werden nicht mit der Heckensammlung erfasst. Sie können über die Biotonne bzw. den Papiersack für Bioabfall entsorgt werden. Die nächstgelegenen Verkaufsstellen für die Papiersäcke sind im Abfallkalender zu finden. Die Säcke haben ein Volumen von 120l und kosten 2,30 Euro pro Stück. Nichtsperrige Grünabfälle wie z.B. kleineres Schnittgut, Laub oder Rasenschnitt werden jederzeit gegen Gebühr an den Wertstoffhöfen Berg und Bellheim angenommen, für die privaten Nutzer einer Biotonne ist die Anlieferung sogar kostenlos.

Wer außerhalb der Abfuhrtermine sperrigen Grünschnitt entsorgen möchte kann diesen an der Grüngutannahmestelle Westheim sowie am Wertstoffhof Berg anliefern. Sperrige Heckenabfälle aus Privathaushalten werden dort kostenlos angenommen. Heckenabfälle unter zwei Kubikmeter können auch am Wertstoffhof in Bellheim angeliefert werden. Die Annahme dort ist ebenfalls kostenlos.

Die Grüngutannahmestelle Westheim nimmt ausschließlich Grünabfälle an. Sie befindet sich am Standort des derzeit geschlossenen Wertstoffhofes Westheim. Es gelten die gleichen Öffnungszeiten wie an den drei Wertstoffhöfen. Am Wertstoffhof Rülzheim (auf dem Betriebsgelände der Firma PreZero) können Grünabfälle aus Platzgründen leider nicht angenommen werden.

Außerdem halten viele Gemeinden und Städte Häckselplätze vor, an denen Heckenschnitt meist wohnortnah angeliefert werden kann.

Infos über die lokalen Heckensammelorte und Öffnungszeiten gibt es bei der jeweiligen Verwaltung oder im jeweiligen Amtsblatt bzw. Stadtanzeiger.

Allgemeine Informationen zum Thema Abfallentsorgung im Kreis Germersheim können unter www.kreis-germersheim.de/abfallwirtschaft abgerufen werden.

Die Abfuhrtermine für Heckenabfälle VG Bellheim:

16.03.2022, Bezirk 2: Ottersheim, Knittelsheim,

23.03.2022, Bezirk 1: Zeiskam, Bellheim 1, 2 und 3

Kreisvolkshochschule Germersheim

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine Anmeldung durch die Teilnehmenden unbedingt erforderlich ist.

Kontaktadressen sind am Ende des Textes zu finden. Die Geschäftsstelle der kvhs finden Interessierte in der Ritter-von-Schmauß-Straße/ Ecke Paradeplatz, Seiteneingang der Berufsbildenden Schule (BBS), UG, in Germersheim.

Kurse:

„Xpert-Business Finanzbuchführung Teil 1“ – Kurs-Nr.: C5041001KV, Kurs mit Gerald Kessing

„Infoabend - Lehrgang der qualifizierten Sekundarstufe I (Realschulabschluss)“ – Kurs-Nr.: C6020001KV

Kostenfreier Informationsabend mit Karin Träber

„Erbrecht - Rechtsvortrag“ – Kurs-Nr.: C1032501KV

Vortrag mit Michael Münch

Eine Anmeldung ist zu allen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule zwingend erforderlich, telefonisch unter 07274-53334 oder -53382, per E-Mail an vhs@kreis-germersheim.de.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 18:00 Uhr, Annahmeschluss: jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Bitte vorab einen Termin vereinbaren.

8. März ist Weltfrauentag

Veranstaltungsreihe im Landkreis Germersheim – Den Flyer gibt es unter www.kreis-germersheim.de/gleichstellung

Am Dienstag, 8. März, ist Weltfrauentag.



So gibt es auch in diesem Jahr im Landkreis Germersheim wieder Veranstaltungen rund den Weltfrauentag. Der Pandemie zum Trotz werden wieder facettenreiche und vor allem wichtige Themen angeboten. **Weitere Informationen zu den Veranstaltungen** finden Interessierte im Flyer zum Weltfrauentag unter www.kreis-germersheim.de/gleichstellung. Sollte es z.B. pandemiebedingte Änderungen geben, werden diese auch dort vermerkt.

Sonstige Nachrichten

Schönstattbewegung

Mutter-/Elternsegn für werdende Mütter und ihre Familien

Unter dem Motto „Leben braucht Segen“ lädt die Schönstattbewegung Frauen und Mütter ein zu einem Mutter-/Elternsegn:

Die Segensfeier findet statt am **Samstag, 05. März 2022, 15 Uhr** Schönstattzentrum Marienpfalz, Herxheim.

Der Schutz des ungeborenen Lebens und der Wunsch, werdende Eltern die Herausforderungen dieser Zeit nicht allein tragen zu lassen, sind die Auslöser dieser Initiative.

Eingeladen sind alle werdenden Mütter, die ihr Kind von Anfang an unter den Schutz Gottes gestellt wissen möchten mit ihren Familien und Freunden.

Nähere Informationen und Anmeldung bei Maria Götz, Tel. Nr.07276/5921 oder Sr. Charissa Frenzl, Tel.Nr. 07276/7618

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Haus ohne Keller?

- Mittlerweile werden Häuser aus verschiedenen Gründen, v.a. aber wegen der hohen Baukosten ohne Keller gebaut
- Vor der Entscheidung für einen Keller ist es besonders wichtig, ein Bodengutachten einzuholen
- Sofern der Keller auch zum Wohnen genutzt werden soll, müssen bestimmte Anforderungen v.a. an den Wärmeschutz umgesetzt werden
- Fragen zu allen Details des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem telefonischen Beratungsgespräch nach Voranmeldung.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 04.03.22 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

VZ-RLP

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt - Samstags-Lehrgang in 12 Monaten

Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungsaufbahn.

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Business Administration and Operations, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab September 2022** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene, 3-jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich zur Zulassung.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - KOMPAKT“ belegen.

Ebenfalls im Lehrgangsangebot des IFB: Geprüfter Industriefachwirt, Geprüfter Betriebswirt, Geprüfter Technischer Fachwirt, Geprüfter Technischer Betriebswirt, Ausbildung der Ausbilder (Ada-Schein).

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35,

E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Verfasser: Peter Schneider (Vorstand des e.V.)

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Montag, 28.2.2022**, von 15-16 Uhr eine Telefon-Sprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt durchkommen, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Thomas Hitschler: Bürgersprechstunde am 23. und 25. Februar 2022

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) lädt am Dienstag, 23. Februar 2022 von 12:30 bis 13:30 Uhr und am Freitag, 25. Februar 2022 von 13:00 bis 14:00 Uhr, erneut zu einer Bürgersprechstunde ein. Er ist für alle politischen wie auch persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für Fragen zur Bundespolitik und des Wahlkreises da.

Alle Interessierten erreichen Thomas Hitschler in dieser Zeit telefonisch unter 06341 9871450 oder -60. Anmeldungen sind vorab telefonisch oder per E-Mail an thomas.hitschler@bundestag.de möglich. Sollte es im Fall eines hohen Anrufaufkommens nicht möglich sein, eine Anfrage direkt entgegenzunehmen, wird ergänzend zur Sprechstunde gerne ein Telefontermin vereinbart.

„Meine Arbeit lebt davon, dass ich für die Menschen gut zu erreichen bin. Mir ist es ausgesprochen wichtig zuzuhören, Fragen zu beantworten und passende Lösungen für die Anliegen der Menschen in unserer Region zu finden“, so Hitschler.“

Ende des redaktionellen Teils



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Hass und Gewalt sind Angriffe auf unsere lokale Demokratie

Bedrohungen, Beleidigungen, Einschüchterungen, aber auch Gewalttaten insbesondere gegen kommunale Mandatsträger:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen oder Feuerwehkräfte nehmen drastisch zu. Dies ist eine ernste Gefahr für unsere lokale Demokratie. Die Taten sind keine Kavaliersdelikte nach dem Prinzip „Das wird man doch noch sagen dürfen“, sondern echte Straftaten. Die ganz große Mehrheit der Menschen lehnt ein solches Verhalten eindeutig ab. In zahlreichen Fällen werden die Täter:innen ermittelt und auch bestraft. Die erfolgte Verschärfung des Strafrechts, der Einrichtung zentraler Ansprechstellen und die klare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass Betreiber sozialer Netzwerke zur Herausgabe der Kontaktinformationen bei klaren Beleidigungen oder Straftaten verpflichtet sind, sind wichtige Maßnahmen. Es muss aber auch die konsequente Strafverfolgung weiter verstärkt werden.

Jetzt
günstig
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Abschied nehmen

NACHRUF

Am Donnerstag, den 17.02.2022 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Anna Wünsch

im Alter von 89 Jahren.

Frau Wünsch war von 1956 bis 1992 für unser Unternehmen tätig. Ihr Einsatz erfolgte in der Teilefertigung als Maschinenbedienerin.

Während ihrer 36-jährigen Betriebszugehörigkeit haben wir sie als stets aufrechte, gewissenhafte sowie beliebte Mitarbeiterin kennen gelernt.

Ihr Berufsweg war allseits gekennzeichnet von Pflichterfüllung und unermüdlichem Einsatz.

Wir danken Frau Wünsch für die jederzeit gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie für ihre Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Wir werden Frau Wünsch ein ehrendes Andenken bewahren.

Geschäftsleitung, Betriebsrat und Belegschaft der
Kardex Produktion Deutschland GmbH

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Erfüllen Sie sich Ihre Träume!



Mit der Zusatzauslosung am 24. März 2022.

Bald schon könnten Sie einen von 10 vollelektrischen MINI SE fahren oder sich mit einem der attraktiven Geldpreise im Gesamtwert von rund 1,6 Mio. Euro Ihre Träume erfüllen.

PS – die Lotterie der Sparkasse.

Sparen, gewinnen, Gutes tun – Ein Los für alles!



Annahmeschluss ist der 17. März 2022. Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse Gewinnchance: Hauptgewinn 1:1,9 Mio.



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Primitivo aus *Südtalien*

SIE SPAREN
48%



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~95,56~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine - von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021 Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser der Serie PURE von Zwiessel Glas, gefertigt aus TRITAN Kristallglas, im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1095597**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

- ✓ Reifenservice & Einlagerung
- ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
- ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice
- ✓ Reparaturen aller Art
- ✓ TÜV/AU
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

TOYOTA

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

Entdecken Sie Germersheim
zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten Sie gerne!

Stadt Germersheim

Historische Festung
Ursprüngliche Natur
Kunst und Kultur-Genuss

Unsere Termine im März:
Klassische Stadt- und Festungsführung am 06.03.*
Festungsweinprobe am 12.03. (19 Uhr)
Führung über den Historischen Friedhof am 13.03.*
Führung für Groß und Klein am 20.03.*
Führung Kompakt am 27.03.*
TP: Weißenburger Tor, *Beginn: 14 Uhr. Es gilt 2G+.

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
Paradeplatz 10 • 76726 Germersheim • Tel. 07274/960-301/-302/-303
www.germersheim.eu

Gewerbepark West 1a
76863 Herzheim
Tel. (0 72 76) 98 94 74
www.hsmetall.de

HS Metallbau GmbH
Feuer und Stahl

Perfektion nach Maß.

- Beratung
- Planung
- Entwurf
- Fertigung

anerkannter Schweißfachbetrieb nach DIN 18 800-7 Klasse C

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Ehrmann bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma E. Fröhlich GmbH bei.

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit uns bleiben
Sie am Ball!

Geschäftsanzeigen online aufgeben:
anzeigen.wittich.de

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 • 66693 Mettlach-Nohn • Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 50,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Riegel Immobilien Management bei.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir sind für Sie da...
Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
Fax 06347 97208-10
Mobil: 0170-1842290 (Herr Ullmer)
Mobil: 0170-1862290 (Herr Brüggemann)
Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Kraftfahrer (Führerschein Klasse CE) gesucht!

Bewerbungen bitte
unter **Tel. 06347/97200**
oder per Mail
rs@sinn-lustadt.de

Rudolf Sinn GmbH
Jungpflanzenvertrieb



Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht

eine/n Anerkennungspraktikant/in

für ihre Kindertagesstätte „Am Wasserturm“
für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß bei der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 31.03.2022 mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse) an die

Kindertagesstätte „Am Wasserturm“
Am Wasserturm 6 B · 76870 Kandel

oder per Mail: **personalamt@vg-kandel.de** oder
kita-am-wasserturm@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kayisoglu, Kita-Leitung der Kindertagesstätte, Tel. 07275/8312 zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinde Rülzheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter (m/w/d) zur Überwachung des ruhenden Verkehrs



Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,50 Stunden. Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet für die Dauer von einem Jahr. Danach besteht die Option auf Weiterbeschäftigung.

Der Dienst kann sich auch in die Abendstunden und auf Wochenenden erstrecken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ruelzheim.de

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **11.03.2022** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung,
Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
oder auch per E-Mail an: **bewerbung@ruelzheim.de**

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.



über 50 Filialen

Für unsere Spielhalle in
Bellheim,
In der Fellach 21
suchen wir **Servicepersonal**
in **Voll- und Teilzeit** für den
Wechseldienst an allen
Wochentagen.

– Was wir Ihnen bieten –

Sonderzuschläge
Kinderbetreuungszuschuss
Prämien
Betriebl. Altersvorsorge

Tel. Bewerbung Mo. - Fr. 9 - 16 Uhr

07666 - 88 48 550

www.play-point.net
job@hami-automaten.de



stelcon ist im deutschen Markt und im angrenzenden Ausland ein bedeutender Produzent von speziellen Betonfertigteilen, diese finden vorrangig für Flächenbefestigungen sowie im Umwelt- und Verkehrsbereich Anwendung.

Produktionsmitarbeiter (m/w/d) gesucht!

Wir suchen ab sofort für unseren Standort in Germersheim:

- Maschinенführer/Anlagenführer
 - Instandhalter Metall – Schweißkenntnisse erforderlich
- Arbeitszeiten wie im 2-Schicht-System. Vollzeit 38 Std./Woche

Wir bieten:

- Gute Entwicklungs- und Einstiegsmöglichkeiten auch für Ungelernte
- Unbefristeter Vertrag und angemessene Entlohnung
- Ein stabiles, erfahrenes und zuverlässiges Unternehmen als Arbeitgeber

Interessiert? Dann senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per E-Mail.

Kontakt/Ansprechpartner:

Frau Annalena Herrmann
E-Mail: bewerbung@stelcon.de
Telefon: 07274 7028-145

BTE stelcon GmbH | Philippsburger Str. 4 | 76726 Germersheim



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Ich suche eine/n neue/n Kollegin/Kollegen als

Bürokauffrau/ mann


(m/w/d) in der Medienbranche Print/Online

Interessiert? Dann schau auf unsere Homepage.
Dort sage ich Dir, welche Voraussetzungen
Du mitbringen solltest und welche Aufgaben
in Deinen Bereich fallen. Also bis bald.



www.hw-studio.de

Jobs in Ihrer Region: jobs-regional.de



K2 Verpackungen ist ein erfolgreiches, inhabergeführtes Familienunternehmen und produziert Wellpappetransportverpackungen ganz individuell gemäß den Bedürfnissen unserer Kunden. Diese stellen wir mit neuestem Maschinenpark und höchster Automatisierungstechnik her.

MASCHINENFÜHRER (M|W|D)
mit Zusatzverantwortung als Schichtleitung

LOGISTIKER (M|W|D)

PRODUKTIONSPLANER (M|W|D)

Unser Angebot:

- Einen sicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Entlohnung, 30 Tagen Urlaub und vielen Sozialleistungen
- Eigenständiges Arbeiten in einem motivierten Team in modernster Arbeitsumgebung
- Weiterbildung ganz individuell in internen oder externen Trainings

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage:
www.k2-verpackungen.de/karriere

K2 VERPACKUNGEN GMBH & CO KG
Interpark 12, 76877 Offenbach an der Queich, Tel. 06348 610449-0

STELLENAUSSCHREIBUNG



Die Stadtverwaltung Germersheim sucht zum 01.05.2022 für den neuen Schülerhort auf dem Gelände der Universität mehrere

staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher (m/w/d)

in Teilzeit mit 19,5 und 29,25 Stundenanteilen.

Sie haben Lust, mit einem neuen Team die neu entstehende Einrichtung für 40 Grundschul Kinder zum Leben zu erwecken?

Wir wünschen uns Bewerber/Bewerberinnen, die eigenverantwortlich, selbständig und kreativ in einem Team von Erziehern mitarbeiten.

Sie bringen mit:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher
- Freude, Engagement und Wertschätzung bei der Arbeit mit Kindern
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, Flexibilität und Belastbarkeit
- Kreativität, Verlässlichkeit und Motivation
- ein aufgeschlossenes und freundliches Auftreten
- eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Trägern, Eltern und Kolleginnen/Kollegen
- Zeitliche Flexibilität, um während der Schulferien auch morgens arbeiten zu können.

Geboten werden, außer einem guten Arbeitsklima, einer tollen neuen Einrichtung in wunderschöner Lage die Vergütung in der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE sowie die üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie die erforderlichen Qualifikationen besitzen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 13.03.2022 über Interamt.de (Stellen-ID: 766819). Die Registrierung ist für Sie kostenlos.

Alternativ können Sie sich per E-Mail über folgende Adresse bewerben:
Bewerbung@germersheim.eu

Marcus Schaile
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht für ihre
Kindertagesstätte „Am Wasserturm“

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

in Vollzeit oder in Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt
in befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und der Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen teamfähige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher oder vergleichbaren pädagogischen Ausbildung. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis spätestens 25.03.2022** mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeinde Kandel -Personalamt-
Gartenstr. 8 • 76870 Kandel
oder per **E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de**
oder **kita-am-wasserturm@vg-kandel.de**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kayisoglu, Kita-Leitung der Kindertagesstätte „Am Wasserturm“ (Telefon 07275/8312), zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzuzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



JOBS IN IHRER REGION

Suche Frühstücksdame

Pfälzer Hof, Römerberg
Tel. 06232-8170

Mitarbeiter/in für die WEG-Objektbetreuung in Teilzeit oder Vollzeit gesucht.

Dipl. Kfm. Körner GmbH (Hausverwaltung)
07274-700011

Rezeptionsmitarbeiter (m/w/d)

auf Minijobbasis mit Option auf Teilzeit-Vertrag.
Arbeitszeiten: Mo. - So., Früh- und Spätschicht

Hotel Germersheimer Hof
Tel. 0176 8420 4651

SENIORENBETREUERIN sucht eine neue Stelle im privaten Haushalt. Ich betreue Sie liebevoll und fürsorglich im eigenen Zuhause. 24-Stunden-Betreuung ist möglich, falls ein Zimmer vorhanden ist.

Tel. 0171 8325157 oder re24plus@gmail.com

Reinigungskraft (m/w/d)

als geringfügige Beschäftigung für unsere Firma in Rülzheim ca. 6 Wochenstunden

Ihre Aufgaben:

Reinigung der Büro-/Sanitär-/Aufenthaltsräume

Bei Interesse erreichen Sie uns telefonisch unter 07272 / 930 857 3 oder per Mail info@bartmann-maschinenbau.de



TRAUMBERUF IMMOBILIENMAKLER (w/m/d)



- ✓ spring aus deinem Hamsterrad
- ✓ mehr Zeit für Dich und deine Familie
- ✓ selbstständig und nicht allein
- ✓ bei uns bist Du keine Nummer

**Wir zeigen dir den Weg!
Vereinbare jetzt ein kostenloses
Erstgespräch.**

RE/MAX
PRO Partner Rülzheim

Mittlere Ortsstraße 70, 76761 Rülzheim
Tel.: 07272 - 955 579 5

Qualifizierte Ausbildung in der Zeiskamer Mühle

Du hast Freude am Umgang mit Menschen und möchtest gerne in einem dynamischen und leistungsfreudigen Team arbeiten? Dann bist DU bei uns genau richtig!

Unser Ausbildungsberuf (m/w/d) ab 01.08.2022

➤ Köch/Köchin (m/w/d)

Bewirb Dich schriftlich, gerne auch per Mail.

Maik Küspert
Zeiskamer Mühle · 67378 Zeiskam
info@zeiskamermuehle.de



CLAR!

Zeitarbeit geht auch anders.



**BIST DU EIN HELD? CLAR!
DANN BEWIRB DICH JETZT BEI UNS!**

Wir suchen Helden im Raum LD / SÜW / GER als

Staplerfahrer

Maschinenführer

Lagerhelfer

Produktionshelfer jeweils w|m|d

06348 92900 0

www.clar-personal.de

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen

- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasser-aufbereitung
- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL

GmbH Bad und Wärme · seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

JOBS

IN IHRER REGION

by LINUS WITTICH

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bei der Stadtverwaltung Germersheim ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

IT-Mitarbeiter/in First-Level-Support (m/w/d)

zur Unterstützung des EDV-Teams zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Allgemeiner Benutzerservice, Anwenderbetreuung, Helpdesk
- Unterstützung der Anwender im Bereich Office, Windows 10/11
- Technische Betreuung von Webmeetings/Online-Seminaren
- Betreuung mobiler Arbeitsplätze
- Betreuung von Peripheriegeräten
- Qualifizieren von Störungen
- Fehleranalyse inkl. Troubleshooting
- Ressourcenplanung der IT-Kräfte und Projekte
- Dokumentation der IT-Ressourcen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung in der Informations- und Kommunikationstechnik oder vorhandene Berufserfahrung, idealerweise im IT-Bereich einer Kommunalverwaltung
- Berufserfahrung im Support von Anwendern
- Vertiefte Kenntnisse in Microsoft Office sowie den Betriebssystemen Windows 10/11
- Strukturierte Arbeitsweise und ein hohes Maß an Lösungsorientierung
- Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bis zur Entgeltgruppe EG 6. Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen werden gewährt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 13.03.2022 online über Interamt.de (Stellen-ID: 766810). Die Registrierung ist für Sie kostenlos. Alternativ können Sie sich per E-Mail über folgende Adresse bewerben: Bewerbung@germersheim.eu.

Marcus Schaile
Bürgermeister

THE 2

DER NEUE BMW 2er ACTIVE TOURER.
AB 26. FEBRUAR BEI UNS.

Lassen Sie sich begeistern und erleben Sie den neuen BMW 2er Active Tourer ab 26. Februar bei einer Probefahrt!

VOGEL

LANDAU
GERMERSHEIM
ZWINGENBERG

A U T O H Ä U S E R

VOGEL Autohäuser GmbH & Co. KG

64673 Zwingenberg, Gießler Weg 16, Tel. 06251 70990
76726 Germersheim, Hafenstr. 4, Tel. 07274 94840
76829 Landau, Am Schänzle 6, Tel. 06341 94840

www.vogel-autohaus.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de

Job gesucht?

Auf einen Blick ...

können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter jobs-regional.de

by LINUS WITTICH

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



pro Person
ab 2.198 €
 inkl. Flug, Busrundreise,
 teilweise Halbpension
 und Konzert
 Buchungscode:
 LW23

Vom 17.1. – 30.01.2023:

14-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2023

✈ Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Tim Toupet, Ireen Sheer und Patrick Lindner

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer Namibischen Lodge, mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Das Konzert „**Stars unter Afrikas Sternen 2023**“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Tauchen Sie auf dieser Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und lassen Sie sich von der Vielfalt eines Landes fesseln, in dem Deutsch sogar noch oft gesprochen wird.

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit Eurowings Discover oder ähnlich von Frankfurt nach Windhoek in der Economy Klasse.
 - Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
 - Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
 - 11 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse, Unterbringung im Doppelzimmer (davon 6 Nächte auf Rundreise, 2 Nächte auf der 3,5* Midgard Country Lodge und 3 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
 - 11x Frühstück, 5x Abendessen
 - **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
 - **2 Stadtrundfahrten**
(Windhoek und Swakopmund)
 - Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes
 - Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
 - Ausflugsangebote optional zubuchbar
 - Deutschsprachige Reiseleitung
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.



Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

1997 – 2022

25 JAHRE

OPTIK  UHREN

 WALTENBERGER

Ein Jahr lang jeden Monat tolle Jubiläumsangebote

UNSER ANGEBOT IM MÄRZ

50 % Rabatt*

auf alle vorrätigen Fassungen von

LOZZA
ESCADA
CONVERSE EYEWEAR
POLICE

* nicht auf bereits reduzierte Modelle

Peter Waltenberger · Hauptstr. 42 · 76877 Offenbach · ☎ 06348/5152 · ✉ pewal-optik@gmx.de

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de



Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de



WOHNEN

IN IHRER REGION



wohnen-regional

Schöne DG-Whg. zu vermieten

in Zeiskam, 65 qm, 3 ZKB, Balkon, Garage,
ab 01.04.2022 frei.
Tel.: 07274/70040

BITTE MELDEN!

Suche Haus zum Renovieren mit Garten zum Kaufen

zwischen Karlsruhe und Speyer von privat:
Finanzierung gesichert + schnelle Abwicklung möglich.
Ich freue mich sehr auf Ihren Anruf ab 18 00 Uhr.
Telefon: 06233 353 87 05 oder auf den AB sprechen, ich rufe zurück.

SCHLOSSER Umzüge

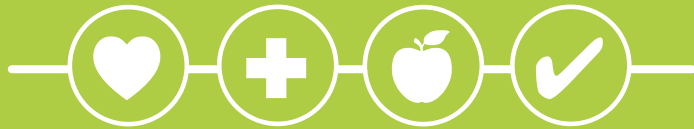
seit über 45 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

☎ 07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de



Wohnung gesucht? **wohnen-regional**



gesund & fit

Professionelle Senioren-Assistenz sorgt für Unterstützung im Alter

Hunderttausende Senior*innen sehnen sich nach regelmäßigen Gesprächen, Unternehmungen und Gesellschaft, weil es keine Freund*innen und Familienangehörige mehr für derartige Aktivitäten gibt. Dies ist nicht immer, aber häufig im weit fortgeschrittenen Alter der Fall. Ebenso oft ist der Wunsch nach Entlastung pflegender Angehöriger da, wenn Senioren-Assistent*innen um Unterstützung gebeten werden. Mit den Optionen der gesetzlichen Verhinderungspflege sowie der je nach Bundesland möglichen Inanspruchnahme von Entlastungsleistungen ist

in manchen Fällen sogar eine Finanzierung der Dienstleistung durch die Pflegeversicherung denkbar.

Mit Unterstützung von Senioren-Assistent*innen können ältere Menschen ihre Teilhabe am Leben oft zurückgewinnen. Begleitung zu Arztbesuchen, Spaziergänge, gemeinsame Ausflüge und Reisen, Erledigung von Einkäufen oder Korrespondenz, Biografiearbeit und Gedächtnistraining: Die Liste aktivierender oder unterstützender Tätigkeiten zum Wohl der Senioren ist lang.

djd

Pflegeberatung per Video

Wer pflegebedürftig ist oder selbst einen Angehörigen pflegt, braucht oft professionelle Beratung, um sich im Dschungel der möglichen Pflegeleistungen zurechtzufinden. Darauf haben Betroffene einen gesetzlichen Anspruch. Es gibt jedoch viele Gründe, aus denen eine persönliche Pflegeberatung vor Ort mitunter schwierig zu organisieren sein kann: zum Beispiel, wenn Pflegebedürftiger und Angehörige weit voneinander entfernt wohnen, wenn ein Ratsuchender gerade im

Krankenhaus oder in einer Reha ist, wenn sich die Terminfindung als problematisch erweist oder natürlich immer noch aufgrund der Corona-Pandemie. Deshalb eröffnet das neue Digitale-Versorgungs- und -Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG) nun die Möglichkeit, Pflegeberatungen zusätzlich auch per Video anzubieten. So können die Ratsuchenden auswählen, ob sie gerne vor Ort, telefonisch oder per Video beraten werden möchten.

djd/compass pflegeberatung

Sanitätshaus Schweizer

Orthopädie-Technik | Reha-Technik

- Schuheinlagen
- Bandagen
- Kompressionsstrümpfe
- Krankenbetten
- Rollatoren
- Rollstühle



© ra-welbecenter.de

Hauptstraße 182 · 76756 Bellheim · Tel. 07251/97560
Offen: Mo. 16 - 18 Uhr



Ambulanter Pflegedienst
Im Dienste Ihrer Gesundheit

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Umfangreiche Betreuungsleistungen
- Beratungseinsätze nach § 37.3 SGB XI

Birkenallee 1 a • 76877 Offenbach
☎06348 615690 • www.pflegen-helfen.de



marien-apotheke
hagenbach, am bahnhof

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort
eine/n Pharmazeutisch Technische/n Assistent/in
in Voll- oder Teilzeit.

Wir bieten Ihnen abwechslungsreiche, eigenverantwortliche Tätigkeiten, übertarifliche Bezahlung und flexible Arbeitszeiten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Bewerbung.

Marienapotheke Christian Lauerbach
Marienstraße 2 · 76767 Hagenbach · Tel. 07273/1224
info@marienapohagenbach.de

Bescheid wissen und die Situation meistern



Foto: djd/Axa/Getty Images/PIKSEL

Ein plötzlicher Pflegefall in der Familie trifft die Angehörigen meist überraschend, häufig macht sich zunächst einmal Ratlosigkeit breit. An was muss zuerst gedacht werden? Wer sollte informiert werden? Wo gibt es die notwendigen Formulare? Und auf welche rechtlichen Feinheiten ist zu achten? Danach muss der Pflegealltag organisiert und finanziert werden.

Finanzielle Hilfe erleichtert die Betreuung von Pflegebedürftigen. Welche Leistungen gewährt werden, ist abhängig vom Pflegegrad. Die Spanne reicht von Pflegegrad 1, einer geringen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, bis hin zu Pflegegrad 5, einer schwersten Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Nachdem der Antrag bei der Pflegekasse beziehungsweise -versicherung eingegangen ist, wird eine qualifizierte Begutachtung beauftragt. Der Gutachter stellt bei einem Hausbesuch die Pflegebedürftigkeit fest und gibt eine Empfehlung zur Einstufung in einen Pflegegrad. Dabei werden körperliche, geistige wie auch psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst. Wird der Antrag abgelehnt oder man ist mit der Einstufung unzufrieden, muss innerhalb von vier Wochen Zeit Widerspruch eingelegt werden.

Hilfe und konkrete Informationen zu Organisation der Pflege und Leistungsansprüchen werden von örtlichen Pflegeberatungsstellen oder Privaten Pflegeberatungen angeboten.

djd/Axa

Der 6-fache Fitnessweltmeister ist jetzt in GERMERSHEIM! Aus Activity wird fit-O-drom easy Plus+

**Jetzt Sonderpreise zur Neueröffnung nutzen!
Auf die ersten 200 Anmeldungen begrenzt.**

**Dauerhaft
für nur 19,80 €*
im Monat!
Getränke, Power Plate,
Sauna
inklusive!**



Fitness mit Stil und Niveau



Power Plate Vibrationstraining inklusive

**Top Betreuung durch
echte Fitnessprofis!**



Inklusive Sauna und Damensauna



Gigantische Trainingsfläche



Bei uns bist Du „goldrichtig“

**DEIN KÖRPER IST
DEIN WERTVOLLSTES
WERKZEUG.**

Er verdient die beste Betreuung.
Bei uns trainierst Du
nicht irgendwo sondern beim
6-fachen Fitness-Weltmeister.

SEI ES DIR SELBST WERT.
Willkommen bei den Fitnessprofis!



Inklusive Training
im fit-O-drom Premium

Neueröffnung-Sonderpreise bis Montag 28. Februar 2022

Wo?

Wir befinden uns zentral im Stadtzentrum
von Germersheim gegenüber der
AOK Krankenkasse und Asklepios Klinik.
Die Adresse lautet:
fit-O-drom easy Plus+
An Fronte Karl 1 · 76726 Germersheim
Tel. 0 72 74 / 9 19 69 19
www.fitodrom.fit

Wie?

- Einfach einen unserer kostenlosen Parkplätze nutzen
- Umschauen und sich umfassend zu unseren tollen Leistungen beraten lassen
- Bei Gefallen „SuperSonderPreis“ Abo machen
- Kein unnötiges Verkaufsbla,bla..., kein Überreden!
- Gerne auch „eine Nacht darüber schlafen“!

* Im 24-Monat-Spar-Abo zzgl. 69 € Betreuungspaket

Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



Jetzt Scannen und Mitglieder finden!



Gewerbeverband-Bellheim.de

JETZT NOCH 25 KÜCHEN
zu **AUSNAHME KONDITIONEN!**

Das ist Ihre Chance: Jetzt unverbindlichen Beratungstermin in einer unserer Filialen reservieren!

In der Fellach 2
76756 BELLHEIM!
TEL 07272 / 700 3-48

Johannes-Kopp-Str. 11
76829 LANDAU!
TEL 06341 / 55 86 98-0

Iggelheimer-Str. 28
67346 SPEYER!
TEL 06232 / 120 24-80

Strohmeier **Gilb**
küchenWELT
BELLHEIM - LANDAU - SPEYER



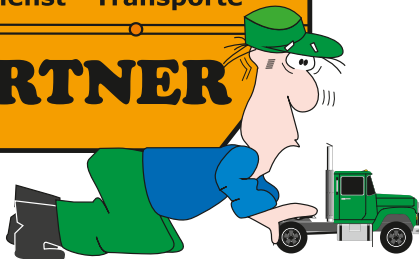
WIR *lieben* KÜCHEN

Niederlassungen der (1) Einrichtungshaus Strohmeier Gilb GmbH (2) Küchenhaus Strohmeier Gilb GmbH, In der Fellach 2-4, 76756 Bellheim/Pfalz

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



TREFFPUNKT

**VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM**

Metzgerei LINKS

Inh. Andre Birkel
Zeiskamer Str. 24 • Bellheim ☎ 0 72 72 / 89 45

Liebe Kunden,

in der Zeit vom 28.02.22 bis einschließlich 12.03.2022 ist unser Geschäft wegen Betriebsurlaub geschlossen!
Am 14.03.2022 sind wir wieder für Sie da.

AUTOHAUS
ELSNER
G M B H

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de



BESTATTUNGEN SPÜHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)

www.bestattungen-spuhler.de

Meisterbetrieb

LINUS WITTICH
Lokal, Internet, Druck, Mobil

Rufen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne vor Ort.

ULLMER
BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK/DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel. 06347 97208-0

Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de